

**GROSSE KREISSTADT ÖHRINGEN**

**BEBAUUNGSPLAN UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

**„SCHÖNBLICK“**

**Öffentliche Auslegung vom 05.08. bis 13.09.2019**  
**Abwägung der Stellungnahmen am 17.12.2019**

**ZUSAMMENSTELLUNG DER EINGEGANGENEN ANREGUNGEN  
IN DER FASSUNG VOM 17.12.2019:**

- 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE**
- 2. ÖFFENTLICHKEIT**

**BIT** | INGENIEURE  
BIT Ingenieure AG  
Altstadt 36  
74613 Öhringen  
Telefon: +49 7941 9241-0  
Telefax: +49 7941 9241-30  
oehringen@bit-ingenieure.de  
www.bit-ingenieure.de

Karlsruhe | Freiburg | Heilbronn | Villingen-Schwenningen | Öhringen

# 1. TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

## 1.1 Folgende Träger öffentlicher Belange hatten keine Bedenken:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	VERWEIS AN	BETROFFEN	KEINE BEDENKEN
NOW Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg		nein	X
Stadt Waldenburg			X
Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5		nein	X
Gemeinde Bretzfeld		nein	X
Handwerkskammer Heilbronn-Franken			X
Gemeinde Zweiflingen			X
Gemeinde Pfedelbach		nein	X
Gemeinde Hardthausen		nein	X

## 1.2 Von folgenden Trägern öffentlicher Belange ging keine Stellungnahme ein:

TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE
Stadt Forchtenberg
Stadt Neuenstein
Gemeinde Langenbrettach
Nahverkehr Hohenlohekreis (NVH)

## 1.3 Folgende Träger öffentlicher Belange hatten Bedenken und Anregungen:

NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	BEDENKEN / ANREGUNGEN
1	IHK Heilbronn-Franken	
2	Netze BW GmbH, Strom	X
3	Eigenbetriebe Stadt Öhringen	X
4	Regionalverband Heilbronn-Franken	X
5	Regierungspräsidium Freiburg	X
6	Ordnungsamt Stadt Öhringen	X
7	Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21	X

NR.	TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	BEDENKEN / ANREGUNGEN
8	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.	X
9	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	X
10	Deutsche Telekom Technik GmbH	X
11	Netze BW GmbH, Gas	X
12	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8	X
13	Stadtseniorenrat Öhringen	X
14	Landratsamt Hohenlohekreis	X
15	Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4	X
16	Landesnenschutzverband Arbeitskreis Hohenlohekreis (Fristverlängerung bis 30.09.2019)	X

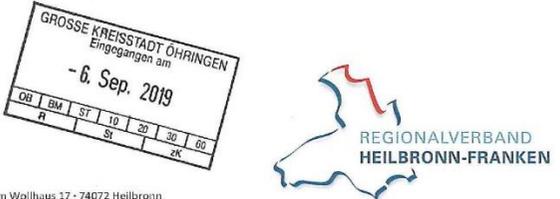
Die Stellungnahmen der TÖB werden nachfolgend aufgeführt.

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1	07.08.2019	IHK Heilbronn-Franken	 <p>Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken</p> <p>IHK Heilbronn-Franken   Ferdinand-Braun-Straße 20   74074 Heilbronn</p> <p>Stadtverwaltung Öhringen                  Stadtbauamt                  Frau Vittoria Massa                  Marktplatz 15                  74613 Öhringen</p> <p><b>BEBAUUNGSPLANVERFAHREN „SCHÖNBlick“ DER STADT ÖHRINGEN</b>                  Ihr Zeichen: 60.1-621.41</p> <p>Sehr geehrte Frau Massa,</p> <p>wir bestätigen den Eingang Ihres Schreibens vom 01. August 2019 sowie den Erhalt der Planunterlagen.</p> <p>Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn für bestehende oder ansiedlungswillige Unternehmen Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen und die planungsrechtlichen Festsetzungen aktualisiert werden.</p> <p>Sonstige Bedenken und Anregungen zu o. g. Bebauungsplan liegen uns zurzeit nicht vor.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p>  <p>Jonas Kraiß                  Referent Handel</p>	<p>BEARBEITET VON / E-MAIL                  jonas.kraiss@heilbronn.ink.de</p> <p>TELEFON                  07131 9677 - 310</p> <p>TELEFAX                  07131 9677 - 88310</p> <p>DATUM                  Heilbronn, 05.08.2019</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2	07.08.2019	Netze BW GmbH Strom	<p><b>Massa, Vittoria</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Hauber Ulrich &lt;u.hauber@netze-bw.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 7. August 2019 13:01  <b>An:</b> Massa, Vittoria  <b>Betreff:</b> Bebauungsplanverfahren "Schönblick" Öhringen</p> <p>Hallo Frau Massa,                  vielen Dank für Ihr Schreiben mit der Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Wir haben zu diesem Bebauungsplan bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese gilt weiterhin in vollem Umfang.</p> <p>Weitergehende Anmerkungen oder Anregungen zum vorliegenden Planungsstand haben wir nicht.                  Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Planungsverfahren.</p> <p>Unsere Sammelmailboxadresse lautet: <a href="mailto:Netzplanung_HLB@netze-bw.de">Netzplanung_HLB@netze-bw.de</a></p> <p>Freundliche Grüße</p> <p><b>i. A. Ulrich Hauber</b>                  Netzplanung</p> <p>Netze BW GmbH                  Meisterhausstr. 11 74613 Öhringen</p> <p>Telefon +49 7941 932 -293 Fax +49 7941 932 -361 Mobil +49 173 3022537  <a href="mailto:u.hauber@netze-bw.de">u.hauber@netze-bw.de</a> <a href="http://www.netze-bw.de">www.netze-bw.de</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</b>                  Die vorhandene 20kV-Leitung im Osten wird mit einem Leitungsrecht (LR2) gesichert.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
3	07.08.2019	Eigenbetriebe Stadt Öhringen	<p>Stellungnahme des Technischen Beauftragten der Eigenbetriebe zu städtischen Bebauungsplänen</p> <p>Hier: Bebauungsplan „Schönblick = ehemals Galgenfeld III“ Stadt Öhringen</p> <p>Abgabetermin bis 13.9.2019</p> <p><b><u>Stellungnahme zu Wasserversorgung</u></b></p> <p>Die geplante Bebauung liegt im Gebiet Hochzone Hochbehälter Golberg und grenzt an das Gebiet Niederzone West. Über den nun geplanten Ringschluss zwischen dem Gewerbegebiet Galgenfeld II, der Liebigstraße und dem Weg Schönblick wird unterstellt, dass für die geplanten gewerblichen Nutzungen auch die Löschwasserversorgung mit bis 96 m³/h sichergestellt ist (siehe auch demnächst vorliegende neue Rohrnetzberechnung). Höhere Brandlasten müssten durch betriebseigene Einrichtungen so sichergestellt werden, dass damit keine Rückverkeimungen der öffentlichen Anlagen erfolgen.</p> <p><b><u>Stellungnahme zu Entwässerung</u></b></p> <p>Die Entwässerung soll nach dem neuen „Wasserkonzept“ der BIT Ingenieure vom Juli 2019 als modifiziertes Mischsystem erfolgen. Dabei soll das Niederschlagswasser über ein eigenständiges Leitungsnetz überwiegend zum RKB Leimengrube (neben der Kläranlage) abgeführt werden, das im Bestand im Sonnenburgweg aber dann den neuen hydraulischen Anforderungen noch angepasst werden muss. Andere Teile sollen letztlich über das System entlang der Heilbronner Straße L 1036 und danach über eine Querung der Bahntrasse (über den bestehenden DN 1600 – Tunnel (für die Wasserleitung) der Berliner Straße (Mischsystem) zugeführt werden. Um eine Überlastung der letzteren Systeme zu vermeiden, werden extra zwei Speichersysteme angelegt mit 525 m³ (West) und 600 m³ (Ost) Speichervolumen und Drosselung – auf später öffentlichen Grünflächen (multifunktionale Nutzung). Nach den Berechnungen der BIT können damit sogar 100-jährige Niederschlagsereignisse gepuffert werden. Damit sei auch sichergestellt, dass die L 1036 nicht geflutet wird und auch keine Überlastung der städtischen Systeme Berliner Straße und weiter unterhalb erfolgen.</p> <p>Das Schmutzwasser soll an verschiedenen Stellen an den Bestand angeschlossen werden. Da die Schmutzwassermenge außer bei stetig hohen Wasserverbrauchen keine Rolle spielt, kann dieses ohne Bedenken angeschlossen werden. Ansonsten müsste der / die Betriebe mit hohem Wasserverbrauch eine ergänzende Pufferung vorsehen.</p> <p>Das Baugebiet liegt – nicht – innerhalb eines Wasserschutzgebietes.</p> <p><b><u>Stellungnahme zu Hochwasserschutz</u></b></p> <p>Das Baugebiet liegt weit ab eines oberirdischen Gewässers und somit ist mit keiner Flutung daraus zu rechnen. Das Gebiet ist aber ein Starkregengestehtungsgebiet (Kartenblatt 13), das bedeutet, dass an verschiedenen Stellen sich jetzt bereits entlang von Wegen und Straßen Abflüsse aus dem Gebiet konzentrieren und andere Gebiete belasten wie z.B. unterhalb des Schwöllbronner Weges, des Sonnenburgweges, des Weges Im Schönblick und der L 1036 mit P &amp; R Parkplatz. Obwohl in jüngerer Vergangenheit schon mehrfach geschehen, wird es sicher zukünftig Mitbürger geben, die diese Flutungen dem Baugebiet anlasten. Es wird daher angeregt, dazu nähere Betrachtungen zur Minimierung der Auswirkungen daraus noch anzustellen (z.B. zum Schwöllbronner Weg).</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme:</b> Bezüglich der Auswirkungen von Starkregeneignissen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen wird auf das separate Starkregenerisikomanagement und dem zugehörigen Handlungskonzept verwiesen. Diese Informationen werden unter Kapitel 1.8.3 der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 3	07.08.2019	Eigenbetriebe Stadt Öhringen	<p><b>Fazit:</b></p> <p>Die Überbauung des Baugebietes ist hinsichtlich der Trink- und Löschwasserver- und Abwasserentsorgung lösbar. Da das Baugebiet als Gesteigungsgebiet für Starkregen betrachtet werden kann, wird angeregt, sich auch ergänzende Betrachtungen zur Minimierung von Auswirkungen daraus noch anzustellen.</p> <p>Öhringen, den 5.8.2019</p>  <p>Dipl.-Ing.(FH) und M. Sc. Technischer Beauftragter der Eigenbetriebe und Hochwasserschutz</p>	<p><b>Kenntnisnahme:</b></p> <p>Bezüglich der Auswirkungen von Starkregenereignissen und den sich daraus ergebenden Maßnahmen wird auf das separate Starkregenrisikomanagement und dem zugehörigen Handlungskonzept verwiesen. Diese Informationen werden unter Kapitel 1.8.3 der Begründung ergänzt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
4	10.09.2019	Regionalverband Heilbronn- Franken	<div style="text-align: center;">  </div> <p style="text-align: center; font-size: small;">Regionalverband Heilbronn-Franken · Am Wollhaus 17 · 74072 Heilbronn</p> <p>Stadtverwaltung Öhringen Stadtbauamt Marktplatz 15 74613 Öhringen</p> <p style="text-align: right;">Datum: 05.09.2019 Bearbeiter: Ve/Lg/FI Az.: 7-2-3-2 Ihr Az.: 60.1- 621.41/Mas</p> <p><b>Stadt Öhringen, Bebauungsplanverfahren „Schönblick“</b> Stellungnahme zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an dem o.g. Verfahren. Wir kommen mit Blick auf den geltenden Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 und mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 23.03.2016 hierbei zu folgender Einschätzung.</p> <p>Das Plangebiet grenzt westlich an den bestehenden Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen (IGD-Schwerpunkt) nach Plansatz 2.4.3.1 an. Demnach wäre grundsätzlich seitens des Regionalverbands eine Prüfung nach dem „Leitfaden zum Umgang mit Erweiterungen der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ vom 12.12.2014 durchzuführen. Da die Fläche bereits im Rahmen der 4. Fortschreibung – bevor der Leitfaden von der Verbandsversammlung beschlossen wurde – sowie im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung mitgetragen wurde, sehen wir von einer Leitfadenprüfung ab. Gründe hierfür waren u.a. die Richtung der städtebaulichen Entwicklung hin zu einem geschlossenen Siedlungskörper sowie die fehlende Verfügbarkeit von Flächen für die gewerbliche Nutzung. Wir tragen daher keine Bedenken vor. Im Zuge der 18. Änderung wurde die FNP-Fläche als Flächenreserve angerechnet. In der Raumnutzungskarte wird die Fläche künftig nachrichtlich als Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe in Planung dargestellt sowie mit dem Schraffur-Planzeichen für IGD-Schwerpunkte belegt.</p> <p>Um dem Ziel der Raumordnung dennoch gerecht zu werden, sollten die Planunterlagen um eine Alternativenprüfung ergänzt werden. Diese sollte eine Auflistung der vorhandenen Flächenreserven im IGD-Schwerpunkt, auch südlich der L1036, sowie im Flächennutzungsplan</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</b> Es wird in der Begründung unter Kapitel 1.4.1 ergänzt, dass die Raumnutzungskarte im Zuge der 18. Änderung angepasst wird.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Es sind aktuell keine Flächenreserven im FNP oder unbebaute Gewerbeflächen in öffentlicher Hand vorhanden, daher ist keine Alternativenprüfung möglich.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 4	10.09.2019	Regionalverband Heilbronn- Franken	<p>beinhalten. Darauf aufbauend sollte dargelegt werden, wieso die Fläche östlich des IGD-Schwerpunktes zu bevorzugen ist. Zur besseren Nachvollziehbarkeit können auch die auf Seite 3 der Begründung genannten unbebauten Flächen in privater und öffentlicher Hand gekennzeichnet werden.</p> <p>Um den Flächenverbrauch zu reduzieren, regen wir ergänzend an, in die Festsetzungen aufzunehmen, dass PKW-Stellplätze vorwiegend in Parkhäusern oder Tiefgaragen unterzubringen sind bzw. den für nicht in Tiefgaragen bzw. Parkhäusern untergebrachten Stellplätzen nutzbaren Flächenanteil zu beschränken.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB um Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu den von uns vorgebrachten Anregungen.</p> <p>Wir bitten um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.</p> <p>Hierfür bedanken wir uns vorab.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Sascha Weisser</p>	<p><b>Stattgegeben:</b> Es wird eine Auflistung privater Gewerbegrundstücksflächen in der Begründung ergänzt.</p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Von einer Verpflichtung zur Unterbringung der Stellplätze in Parkhäusern oder Tiefgaragen wird abgesehen. Es wird jedoch eine Empfehlung hierzu in die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Im östlichen Teilgebiet des Plangebietes sind ohnehin Tiefgaragen geplant.</p> <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</b> Das Abwägungsergebnis wird von der Stadt Öhringen zugesandt.</p> <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</b> Die Rechtsverbindlichkeit der Planung, die genaue Planbezeichnung, sowie eine digitale Planzeichnung wird von der Stadt Öhringen übermittelt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
5	10.09.2019	Regierungs- präsidium Freiburg	<p style="text-align: center;"><b>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG</b>            LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU            Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.            E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet www.rpf.bwl.de            Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029</p> <p style="text-align: right;">Freiburg i. Br., 09.09.2019            Durchwahl (0761) 208-3047            Name: Mirsada Gehring-Krso            Aktenzeichen: 2511 // 19-07408</p> <p>Stadtverwaltung Öhringen            Stadtbauamt            Marktplatz 15            74613 Öhringen</p> <p><b>Beteiligung der Träger öffentlicher Belange</b></p> <p><b>A Allgemeine Angaben</b></p> <p><b>Bebauungsplanverfahren "Schönblick", Stadt Öhringen, Hohenlohekreis (TK 25: 6722 Hardthausen am Kocher)</b></p> <p><b>Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Ihr Schreiben Az.: 60.1-621.41/Mas vom 01.08.2019</p> <p>Anhörungsfrist 13.09.2019</p> <p><b>B Stellungnahme</b></p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b></p> <p>Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b></p> <p>Keine</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 5	10.09.2019	Regierungs- präsidium  Freiburg	<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper). Diese werden größtenteils von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überdeckt.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p> <p>Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebiets geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbegutachtung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p> <p><b>Boden</b></p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Stattgegeben:</b> Der Hinweis wird unter Kapitel 4.5 des Textteils zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme:</b> Der Hinweis ist bereits unter Kapitel 4.5 aufgeführt.</p> <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung:</b> Der Hinweis ist bereits unter Kapitel 4.5 aufgeführt. Der letzte Satz wird ergänzt. Die vorgesehenen Mulden-Rigolen-Systeme dienen ausschließlich der Pufferung der anfallenden Niederschlagsmengen und der gedrosselten Ableitung in das Mischwasserkanalnetz. Aufgrund der ermittelten Bodenkennwerte ist eine Versickerung nicht möglich.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Eine ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten wurde erstellt und wird dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt. Der Hinweis auf objektbezogene Baugrundgutachten ist bereits unter Kapitel 4.5 aufgeführt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 5	10.09.2019	Regierungs- präsidium Freiburg	<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b></p> <p>Bergbehördliche Belange sind nicht berührt.</p> <p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p> <p>Mirsada Gehring-Krso</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme/Prüfung</b> Es sind keine Bohrdaten im Plangebiet vorhanden.</p> <p><b>Kenntnisnahme/Prüfung</b> Es sind keine Geotope im Plangebiet verzeichnet.</p>

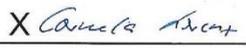
Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
6	11.09.2019	Ordnungsamt Stadt Öhringen	<p><b>Massa, Vittoria</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Schramm, Axel  <b>Gesendet:</b> Freitag, 16. August 2019 10:09  <b>An:</b> Massa, Vittoria  <b>Betreff:</b> AW: Bebauungsplanverfahren "Schönblick" der Stadt Öhringen, Gemarkung Öhringen</p> <p>Sehr geehrte Frau Massa,</p> <p>durch die Erweiterung des Parkplatzes an der Stadtbahnhaltestelle Öhringen-West in westlicher Richtung rückt diese sehr weit von der vorhandenen Querungshilfe im Zuge der L 1036 ab; es ist daher zu erwarten, dass Parkplatznutzer, die vom Parkplatz aus die Straße auf Höhe der Rampe ins Baugebiet queren und damit die gesamte Fahrbahn auf freier Strecke überqueren müssen. Aus Sicht der Verkehrsbehörde wäre hier eine weitere Querungshilfe sinnvoll. Ansonsten werden gegen den Bebauungsplan keine Bedenken erhoben.</p> <p>Freundliche Grüße Axel Schramm</p> <p>Freundliche Grüße Axel Schramm</p> <p>Große Kreisstadt Öhringen Ordnungsamt <b>Axel Schramm</b> Fon +49 7941 68153, Fax +49 7941 68130 axel.schramm@oehringen.de</p>	<p><b>Kenntnisnahme:</b>                  Die Umsetzung einer weiteren Querungshilfe im Bereich der Rampenanlage /Erweiterung P+R-Parkplatz wurde im Vorfeld untersucht und kann aus Platzgründen nicht umgesetzt werden. In der Flächenplanung wurde jedoch eine zukünftige Fußgängerbrücke berücksichtigt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
7	11.09.2019	Regierungs- präsidium Stuttgart, Referat 21	<p><b>Massa, Vittoria</b></p> <hr/> <p><b>Von:</b> Bäurle, Stefanie (RPS) &lt;Stefanie.Baeurle@rps.bwl.de&gt;  <b>Gesendet:</b> Mittwoch, 14. August 2019 10:53  <b>An:</b> Massa, Vittoria  <b>Cc:</b> FPS - Registratur 21 (RPS)  <b>Betreff:</b> Bebauungsplan "Schönblick" in Öhringen</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b>  Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessene Rechnung zu tragen.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:</p> <p><b>Abt. 3 Landwirtschaft</b>  Frau Cornelia Kästle  Tel.: 0711/904-13207  <a href="mailto:Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de">Cornelia.Kaestle@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr</b>  Herr Karsten Grothe  Tel. 0711/904- 14224  <a href="mailto:Karsten.Grothe@rps.bwl.de">Karsten.Grothe@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 5 Umwelt</b>  Frau Birgit Müller  Tel.: 0711/904-15117  <a href="mailto:Birgit.Mueller@rps.bwl.de">Birgit.Mueller@rps.bwl.de</a></p> <p><b>Abt. 8 Denkmalpflege</b>  Frau Dr. Imke Ritzmann  Tel.: 0711/904-45170  <a href="mailto:Imke.Ritzmann@rps.bwl.de">Imke.Ritzmann@rps.bwl.de</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Stefanie Bäurle</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart  Referat 21 – Raumordnung</p> <p>Ruppmannstraße 21  71565 Stuttgart  Telefon: 0711/904-12107  E-Mail: <a href="mailto:stefanie.baeurle@rps.bwl.de">stefanie.baeurle@rps.bwl.de</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme:</b>  Die aufgeführten Belange wurden bereits berücksichtigt.</p> <p><b>Kenntnisnahme:</b>  Die geforderten Unterlagen werden nach Inkrafttreten von der Stadt Öhringen übersandt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
8	13.09.2019	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.	 <p>Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e. V.</p> <p>Stadtverwaltung Öhringen z.H. Frau Vittoria Massa Marktplatz 15 74613 Öhringen</p> <p><b>Bebauungsplan „Schönblick“, Stadt Öhringen, Gemarkung Öhringen Beteiligung TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Massa,</p> <p>in der vorbezeichneten Angelegenheit bedanken wir uns für die eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme. Nach Rücksprache mit unserem Ortsobmann konnten wir in Erfahrung bringen, dass folgende Belange gegen das geplante Baugebiet sprechen.</p> <p>Erfreulich sind zunächst die geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen. Gerade im Bereich des Bodenschutzes.</p> <p>Dennoch ist die Belastung durch den Entzug landwirtschaftlicher Flächen für die Bebauung - gerade im Raum Öhringen- hoch genug. Es dürfen nicht zusätzlich noch Ausgleichsmaßnahmen ergriffen werden die wiederum wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen. Wegen des naturschutzfachlich geringen Raumwiderstands und der Ereignisarmut intensiv genutzter landwirtschaftlicher Nutzflächen werden diese nicht nur vorrangig überplant, sondern wegen der vielen Gutschrift die Eingriffe auch noch dort ausgeglichen. Dadurch wird die Landwirtschaft von Bauleitplanung gleich zweimal betroffen und sind zunehmend schlechtere Produktionsbedingungen für die um den knappen Faktor Boden konkurrierenden landwirtschaftlichen Betriebe die Folge. Eine Alternativlösung wäre in diesem Punkt wünschenswert.</p>	<p><b>Bauernverband Schwäbisch Hall - Hohenlohe - Rems e.V.</b></p> <p><b>Geschäftsstelle</b> Am Richtbach 1 74547 Untermünkheim Telefon 0 79 44 - 94 35 0 Telefax 0 79 44 - 94 35 111 www.bauernverband-hohenlohe.de kontakt@bauernverband-hohenlohe.de</p> <p><b>Ihr Ansprechpartner</b> Shanna Dshunussowa Verbandsjuristin / Ass.jur. Am Richtbach 1 74547 Untermünkheim Telefon 0 79 44 - 94 35 118 Telefax 0 79 44 - 94 35 111 Mail: dshunussowa@lbv-bw.de Übrigshausen, 10.09.2019</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Sämtliche extern erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden über das Ökokonto der Stadt Öhringen ausgeglichen oder auf Grünflächen oder in Gehölzbeständen umgesetzt. Somit werden keine landwirtschaftlichen Flächen über das Plangebiet hinaus in Anspruch genommen.</p>

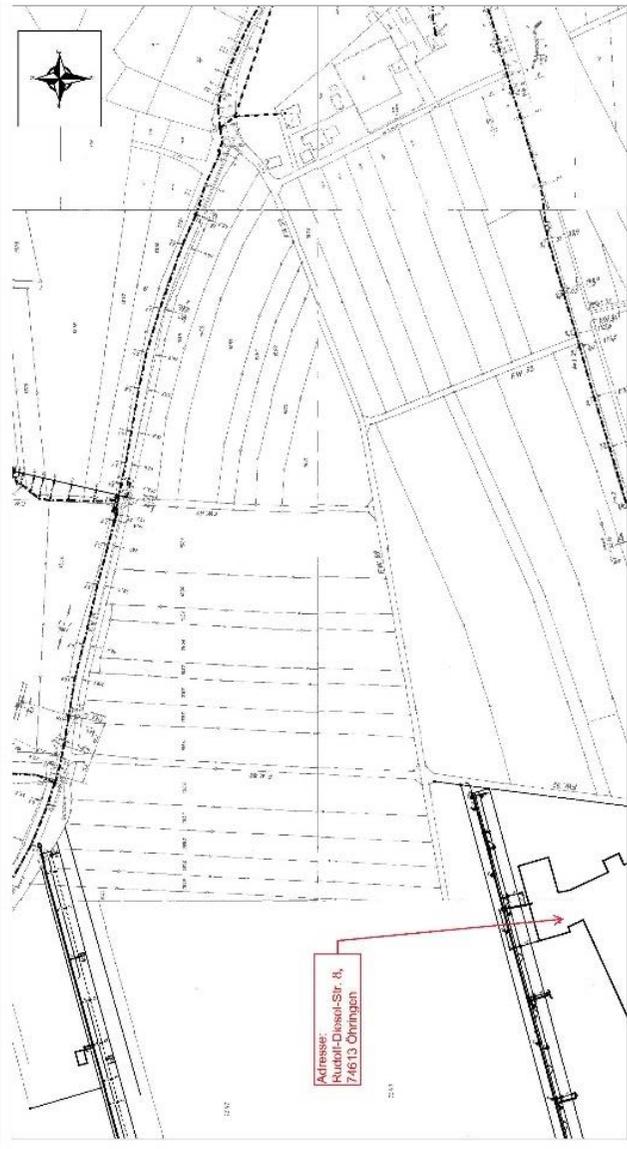
Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 8	13.09.2019	Bauernverband Schwäbisch Hall – Hohenlohe – Rems e.V.	<p>Mit dem geplanten Vorhaben wird bereits gut 9 ha landwirtschaftliche Fläche versiegelt, was somit aus landwirtschaftlicher Sicht gegen eine Erweiterung des bestehenden P+R-Parkplatz an der unmittelbar angrenzenden Stadtbahnhaltestelle „Öhringen West“ spricht. Es besteht keine Notwendigkeit, da bereits ausreichend Platz zur Verfügung steht. Auch wenn das Gebiet vollumfänglich im Eigentum der Bahn steht, sollte in Zeiten mangelnder Grünflächen unnötigerweise versiegelt werden.</p> <p>Gerade in einer entwicklungsstarken Region wie Öhringen führt dies dazu, dass bei Baumaßnahmen und damit einhergehenden naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen keine Ersatzflächen für unsere Mitglieder angeboten werden können. Auch bei der vorliegenden Bauleitplanung erscheint der flächenmäßige Eingriff in die Landwirtschaft nicht ausgleichbar. Die naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sollten über das Öko Konto ausgeglichen werden.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Shanna Dshunussowa                      - Verbandsjuristin / Ass.jur. -</p>	<p><b>Nicht stattgegeben:</b>                      Die Erweiterung des P+R-Parkplatzes ist schon seit Jahren erforderlich, da die vorhandenen Kapazitäten längst nicht mehr ausreichen. Vor allem im Zusammenhang mit der Gewerbegebietserweiterung ist es notwendig, weitere öffentliche Stellplätze zur Verfügung zu stellen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Stattgegeben:</b>                      Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen werden weitestgehend über das Ökokonto der Stadt Öhringen ausgeglichen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>



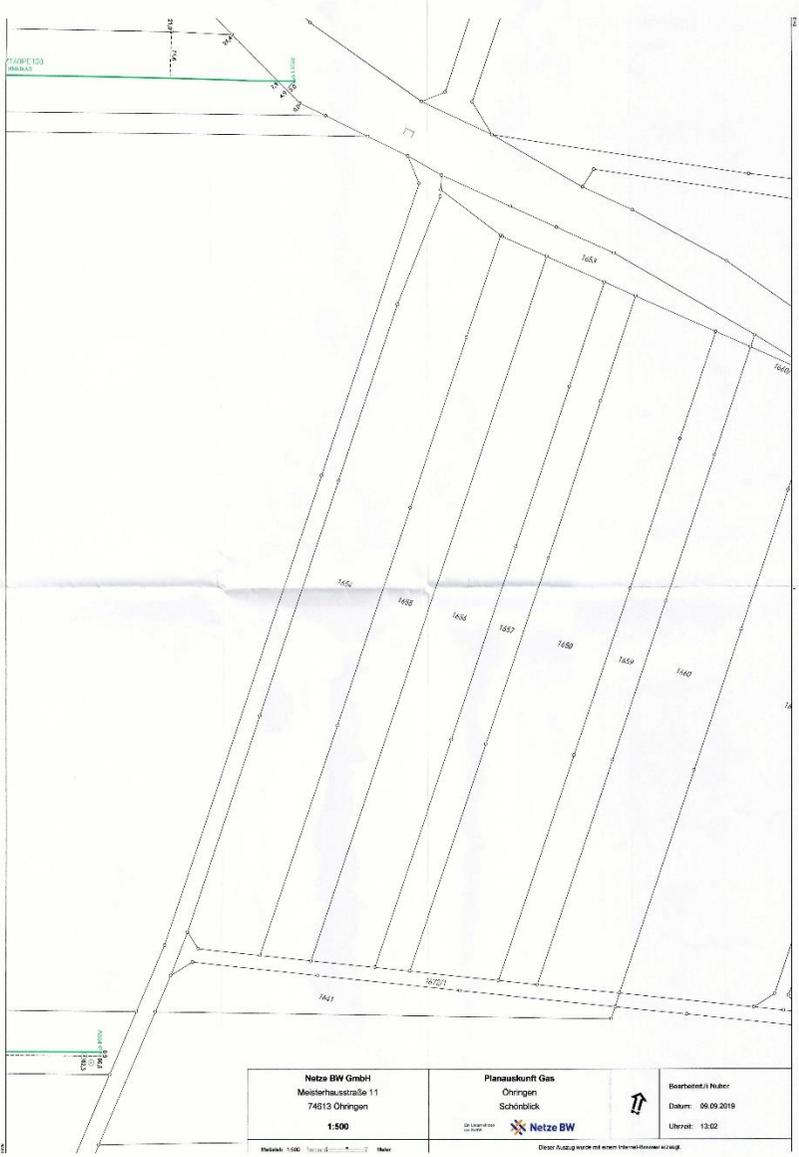
Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 9	13.09.2019	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien	 <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat.</p> <p>Da auch bahneigene Kabel und Leitungen außerhalb von Bahngelände verlegt sein können, ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme eine Kabel- und Leitungsprüfung durchzuführen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutschen Bahn AG</p> <p>i.V. <span style="margin-left: 200px;">i.A.</span></p> <p>  <small>Signiert von: Cornelia Co Lorenz</small></p> <p>  <small>Ralf Münster</small></p>	<p><b>Stattgegeben:</b>                  Dies erfolgt durch die Stadt Öhringen in den weiteren Planungsphasen.</p> <p><b>Stattgegeben:</b>                  Das Abwägungsergebnis wird von der Stadt Öhringen zugesandt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
10	13.09.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	 <p><b>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</b></p> <p><b>DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH</b>                  Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn</p> <p>Stadtverwaltung Öhringen                  Stadtbauamt                  Marktplatz 15                  74613 Öhringen</p> <p>Ihr Schreiben vom 28.02.2019                  PT121, Dietmar Lober                  07131/666554, Telefax                  31. August 2019                  Stellungnahme zu 74613 Öhringen, Bebauungsplan Schönblick</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:                  In dem Planbereich befinden sich bereits Telekommunikationslinien der Telekom. Siehe Anlage</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.</p> <p>Diese Telekommunikationslinien können nicht oder nur mit einem hohen Kosten- und Zeitaufwand verlegt werden.</p> <p>Wir bitten Sie daher, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.</p> <p>Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich</p>	<p><b>Kenntnisnahme und Prüfung:</b>                  Die Darstellung der Leitungen im Bebauungsplan wird überprüft und ggf. aktualisiert. Es werden keine weiteren Leitungsrechte erforderlich.</p> <p><b>Kenntnisnahme:</b>                  Die Leitungstrasse im Bereich des Schwöllbronner Weges wird im Zuge der Erschließungsmaßnahme verlegt werden müssen. Die Abstimmungen hierzu werden in den nachfolgenden Planungsphasen geführt.</p>

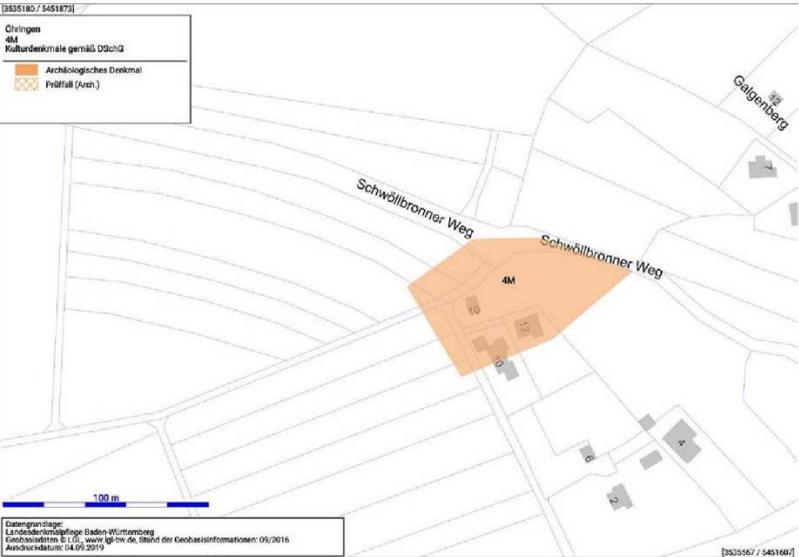
Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 10	13.09.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	 <p>ERLEBEN, WAS VERBINDET.</p> <p>30.03.2019                  Stadtverwaltung Öhringen Stadtbauamt                  2</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird.</p> <p>Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.</p> <p>Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.</p> <p>Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen-, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten</p> <p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p>	<p><b>Kenntnisnahme:</b>                  Die Leitungstrasse im Bereich des Schwöllbronner Weges wird im Zuge der Erschließungsmaßnahme verlegt werden müssen. Die Abstimmungen hierzu werden in den nachfolgenden Planungsphasen geführt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag																																								
zu 10	13.09.2019	Deutsche Telekom Technik GmbH	 <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 10px;"> <table border="1"> <tr> <td>ATVh.Bez.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>ATVh.Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TIM</td> <td>Schönblick</td> <td></td> <td>Schönblick</td> </tr> <tr> <td>FTI</td> <td>Halbstation</td> <td></td> <td>74613 Öhringen</td> </tr> <tr> <td>CSM</td> <td>Öhringen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Berechnung:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Art</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>VSB</td> <td>3/01A</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>Leiter, Dietmar; TIM SW P</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Ursprung</td> <td>31.08.2019</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table> </div>	ATVh.Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh.Nr.:	Kein aktiver Auftrag	TIM	Schönblick		Schönblick	FTI	Halbstation		74613 Öhringen	CSM	Öhringen			Berechnung:						Art	1			VSB	3/01A			Name	Leiter, Dietmar; TIM SW P			Ursprung	31.08.2019			Blatt	1	<p><b>Kenntnisnahme:</b>                  Es werden keine Leitungsrechte im Bebauungsplan erforderlich.</p>
ATVh.Bez.:	Kein aktiver Auftrag	ATVh.Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																									
TIM	Schönblick		Schönblick																																									
FTI	Halbstation		74613 Öhringen																																									
CSM	Öhringen																																											
Berechnung:																																												
		Art	1																																									
		VSB	3/01A																																									
		Name	Leiter, Dietmar; TIM SW P																																									
		Ursprung	31.08.2019																																									
		Blatt	1																																									

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
11	13.09.2019	Netze BW GmbH Gas	<div data-bbox="1019 255 1478 414" style="text-align: right;"> </div> <p data-bbox="638 391 884 406">Netze BW GmbH · Postfach 13 49 · 74603 Öhringen</p> <p data-bbox="638 438 840 526">Stadtverwaltung Öhringen Stadtbauamt Marktplatz 15 74613 Öhringen</p> <p data-bbox="1198 438 1467 606">Name Uli Nuber Bereich Gas Techn. Betriebsführung HVG Telefon +49 7941 932-512 Telefax +49 7941 932-369 E-Mail u.nuber@netze-bw.de Ihr Zeichen 60.1-621.41/mas Ihr Schreiben 01. August 2019</p> <p data-bbox="1243 630 1456 670">Datum 09. September 2019 Seite 1/1</p> <p data-bbox="638 710 1176 774">Bebauungsplanverfahren „Schönblick“ der Stadt Öhringen, Gemarkung Öhringen -Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p data-bbox="638 829 840 853">Sehr geehrte Frau Massa,</p> <p data-bbox="638 869 1288 1244">am Rande des Bebauungsplanes liegen Gasleitungen der Netze BW GmbH. Pläne vom Bestand haben wir unserem Schreiben beigelegt. Unsere Gasleitungen dürfen weder überpflanzt noch von Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen wie Baustellencontainern überbaut werden. Der Zugang für Betriebsarbeiten muss jederzeit unbehindert und ohne zeitliche Verzögerung möglich sein. Wir verweisen auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 2,5 m zwischen Bäumen und Gasleitung. Grabarbeiten in der Nähe von Gasleitungen sind von Hand auszuführen. Der Beginn der Arbeiten ist uns rechtzeitig anzuzeigen. Freigelegte Gasleitungen sind zur Überprüfung und eventuellen Sicherung zu melden. Wir planen mit den Erschließungsarbeiten unser Gasnetz zu erweitern, Pläne können wir Ihnen noch nicht zur Verfügung stellen, bitten aber um Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bebauungsplanes. Bitte informieren/beteiligen Sie uns an den weiteren Planungen. Ihr Ansprechpartner ist Herr Hasselbach in unserer Betriebsstelle Öhringen, Meisterhausstraße 11, 74613 Öhringen.</p> <p data-bbox="638 1260 795 1284">Freundliche Grüße</p> <p data-bbox="638 1300 795 1388">Netze BW GmbH  i. A. Uli Nuber</p>	<p data-bbox="1489 845 2116 989"><b>Kenntnisnahme und Prüfung:</b> Die Darstellung der Leitungen im Bebauungsplan wird überprüft und ggf. aktualisiert. Es werden keine Leitungsrechte im Bebauungsplan erforderlich. Die bestehenden Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbereiches.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag			
zu 11	13.09.2019	Netze BW GmbH Gas	 <table border="1" data-bbox="891 1321 1435 1412"> <tr> <td data-bbox="891 1321 1070 1412">                     Netze BW GmbH                      Meisnerhausstraße 11                      74513 Öhringen                      1:500                 </td> <td data-bbox="1070 1321 1272 1412">                     Planauskunft Gas                      Öhringen                      Schönblick   </td> <td data-bbox="1272 1321 1435 1412">                     Bearbeitet in: Natur                      Datum: 06.09.2019                      Überprüft: 13.02                 </td> </tr> </table>	Netze BW GmbH Meisnerhausstraße 11 74513 Öhringen 1:500	Planauskunft Gas Öhringen Schönblick 	Bearbeitet in: Natur Datum: 06.09.2019 Überprüft: 13.02	<p><b>Kenntnisnahme:</b>                  Es werden keine Leitungsrechte im Bebauungsplan erforderlich.                  Die bestehenden Leitungen liegen außerhalb des Geltungsbe-                  reiches.</p>
Netze BW GmbH Meisnerhausstraße 11 74513 Öhringen 1:500	Planauskunft Gas Öhringen Schönblick 	Bearbeitet in: Natur Datum: 06.09.2019 Überprüft: 13.02					

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
12	13.09.2019	Regierungs- präsidium Stuttgart, Abteilung 8	 <p style="text-align: center;"><b>Baden-Württemberg</b> LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE IM REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART</p> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 20 01 52 · 73712 Esslingen a. N.</p> <p style="text-align: right;">Esslingen 10.09.2019 Name Zeynep Sagol Durchwahl 0711 904-45106 Aktenzeichen 84.2-564/2019 (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>An die Stadt Öhringen Stadtbauamt</p> <p>- nur per Email -</p> <p> Öhringen, Bebauungsplan "Schönblick" Stellungnahme Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrter Herr Bremm, sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu o.g. Bebauungsplan haben Sie um Stellungnahme gebeten.</p> <p>Durch die Planung werden weiterhin Belange der Archäologischen Denkmalpflege berührt. In der Stellungnahme vom 08.04.2016 zum Bebauungsplan „Galgenfeld III“ wurde bereits auf das „Abgegangene Hochgericht von Öhringen“, das bislang als archäologischer Prüffall in der Denkmalliste geführt wurde, hingewiesen. Auf Grund neuer Erkenntnisse konnte das einstige Öhringer Hochgerichts lokalisiert werden und wurde in der Denkmalliste mit entsprechender Kartierung als Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG aufgenommen.</p> <p>Durch die vorliegende Planung wird das ausgewiesene Kulturdenkmal „Abgegangenes Hochgericht von Öhringen“ (4M) in Teilbereichen nach wie vor berührt.</p> <p>Auf die beigegefügte Kartierung wird verwiesen.</p>	<p><b>Stattgegeben:</b> Die Aktualisierung der Kartierung wird unter Kapitel 2.18.2 als Nachrichtliche Übernahme im Textteil zum Bebauungsplan aufgeführt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 12	13.09.2019	Regierungs- präsidium Stuttgart, Abteilung 8	 <p>Innerhalb des kartierten Areals ist mit archäologischen Funden und Befunden, Kulturdenkmälern gem. § 2 DSchG, zu rechnen. Jegliche bauliche und sonstige mit Bodeneingriffen verbundene Maßnahmen innerhalb dieses Bereiches bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Wir bitten um frühzeitige Abstimmung mit der Archäologischen Denkmalpflege, vertreten durch Herrn Olaf Goldstein (<a href="mailto:olaf.goldstein@rps.bwl.de">olaf.goldstein@rps.bwl.de</a>). Wir weisen darauf hin, dass wissenschaftliche Dokumentationen oder Grabungen notwendig werden können, die vom Vorhabenträger zu finanzieren sind.</p> <p>Für die übrigen, außerhalb der Denkmalfläche liegenden Bereiche verweisen wir auf die im Textteil der Planung bereits aufgenommene Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG:                  Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die</p>	<p><b>Stattgegeben:</b>                  Die Darstellung des Kulturdenkmals wird im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes nachrichtlich übernommen.</p> <p><b>Stattgegeben:</b>                  Die Angaben werden im Textteil des Bebauungsplanes unter Kapitel 2.18.2 ergänzt.</p> <p><b>Stattgegeben:</b>                  Die Angaben werden mit den Hinweisen unter Kapitel 4.6 des Bebauungsplanes abgeglichen und bei Änderungen ergänzt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 12	13.09.2019	Regierungs- präsidium Stuttgart, Abteilung 8	<p>Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Um Berücksichtigung und Übernahme in die Planunterlagen wird gebeten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Zeynep Sagol M. A.</p>	<p><b>Stattgegeben:</b>                      Die Angaben werden mit den Hinweisen unter Kapitel 4.6 des Bebauungsplanes abgeglichen und bei Änderungen ergänzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
13	13.09.2019	Stadtseniorenrat Öhringen	<div style="text-align: center;">  <p><b>Stadtseniorenrat Öhringen</b></p> </div> <p><a href="#">Stadtseniorenrat Öhringen, 74613 Öhringen</a></p> <p>Stadtbauamt Öhringen zH Frau Vittoria Massa</p> <hr/> <p style="text-align: right;">Es schreibt Ihnen: Joachim Stier 1. Vorsitzender</p> <p style="text-align: right;">Tel. 07941 648566 Email: <a href="mailto:jostix49@gmail.com">jostix49@gmail.com</a></p> <p style="text-align: right;">Öhringen, 12.Sept. 2019</p> <p>Stellungnahme des Stadtseniorenrats Öhringen zum Bebauungsplanverfahren „Schönblick“ Ihr Schreiben vom 01.08. 2019 60.1-621.41/Mas</p> <hr/> <p><b>Bebauungsplanverfahren „Schönblick“</b></p> <p>Vom Mitglied unseres Stadtseniorenrats, Herrn Hans Dederer wurden bezüglich der uns zugeleiteten Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren folgende Bemerkungen gemacht:</p> <p>1. Versorgungsleitungen: Alle Versorgungsleitungen (Wasser – Abwasser – Gas – Elektro) sollten in ausreichendem Maß verstärkt werden, damit die entsprechende Erweiterung des Baugebietes angeschlossen und versorgt werden kann.</p> <p>2. Ein Gehweg entlang der L 1036 Heilbronner Straße als Zugang zur Bushaltestelle West und Anbindung an den Gehweg zur Innenstadt wäre wünschenswert, ebenso ein sicherer Übergang Richtung Bahnhof West (eventuell ein Fußgängerbrücke?).</p> <p>(gez. Hans Dederer)</p> <p>Dem Stadtbauamt mit freundlichen Grüßen weitergeleitet –</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme:</b> Die Prüfung der vorhandenen Leitungen und der möglicherweise erforderliche Ausbau werden im Zuge der Erschließungsplanung durchgeführt und bei der Umsetzung berücksichtigt.</p> <p><b>Kenntnisnahme:</b> Ein Gehweg von der Rampeanlage zur bestehenden Querungshilfe ist vorgesehen und wird mit der Erschließung des Gebietes umgesetzt. Eine Fußgängerbrücke wird voraussichtlich zukünftig im Bereich der Rampeanlage umgesetzt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
14	16.09.2019	Landratsamt Hohenlohekreis	<p><b>LANDRATSAMT</b></p>  <p><b>HOHENLOHE KREIS</b></p> <p>Landratsamt Hohenlohekreis · Postfach 1362 · 74643 Künzelsau</p> <p><b>Umwelt- und Baurechtsamt</b> Baurecht und Naturschutz</p> <p>Stadtverwaltung Marktplatz 15 74613 Öhringen</p> <p>Bearbeiter Hansjörg Weidmann Telefon 07940 18-364 Telefax 07940 18-367 E-Mail Hansjoerg.Weidmann@ hohenlohekreis.de Zimmer 10 Gebäude D</p> <p>Ihre Nachricht 60.1-621.41/Mas vom 01.08.19 Unser Zeichen <b>50.2/621.41/wei</b></p> <p>16. September 2019</p> <p><b>Bebauungsplan „Schönblick“</b> <b>Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB</b> Unterlagen vom 16.07.2019</p> <p>Sehr geehrte Frau Massa,</p> <p>zur Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Wasserwirtschaft</b> <u>Grundwasserschutz</u></p> <p>In Ziffer 4.4 Absatz 3 Textteil wird auf die „Abdichtung nach DIN 18195“ verwiesen. Die DIN 18195 wurde überarbeitet. Die neue DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken- Begriffe“ übernimmt die Funktion eines Rahmendokumentes und enthält keine Regelungen mehr zur Planung und Ausführung von Abdichtungen. Wir regen an, den Hinweis zu überarbeiten.</p>	<p><b>Stattgegeben:</b> Die Angabe der DIN wird aktualisiert.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 14	16.09.2019	Landratsamt Hohenlohekreis	<p><u>Eigenwasserversorgung</u></p> <p>Bei einem angrenzenden Wohnhaus besteht eine Eigenwasserversorgung. Eine Beeinträchtigung dieser Versorgung ist auszuschließen.</p> <p><u>Abwasser</u></p> <p>Wir weisen darauf hin, dass rechtzeitig vor Herstellung der Entwässerungseinrichtungen z.B. im Zuge der Erschließungsplanung das Benehmen nach § 48 Abs. 1 Ziffer 1 WG herzustellen ist.</p> <p><b>2. Immissionsschutz</b></p> <p>Die Planung wurde seit der letzten Stellungnahme am 15.03.2016 in einigen Bereichen verändert. Neben der neuen Namensgebung wurde auch das Plangebiet um den P+R-Parkplatz im Süden vergrößert, der Verlauf der Erschließungsstraßen sowie die Art der baulichen Nutzung in Teilbereichen geändert.</p> <p>Da sich die Gebietsgliederung und die Flächenaufteilung geändert hat, wurde eine neue Geräuschimmissionsprognose von der RW Bauphysik Ingenieurgesellschaft mbh &amp; Co. KG mit Datum vom 01.07.2019 vorgelegt, in der sowohl die Emissionskontingente festgelegt als auch die Verkehrslärmimmissionen von Straßen- und Schienenverkehr ermittelt wurden.</p> <p>Die Begründung und der Textteil wurden entsprechend angepasst.</p> <p>In der letzten Stellungnahme hatten wir angemerkt, dass Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen innerhalb des lärmkontingentierte B-Planes als nicht zulässig aufgeführt werden sollen, da sie nicht mit der Lärmkontingentierung vereinbar sind und zu weiteren Einschränkungen von Lärmemissionen der Betriebe führen (können).</p> <p>In der Synopse vom 16.07.2019 wurde dem stattgegeben, in den textlichen Festsetzungen werden die Wohnungen jedoch wieder als ausnahmsweise zulässig erklärt.</p> <p>In der Synopse wurde auch dem Vorschlag stattgegeben, dass bestimmte Anlagenarten (z.B. Lohnlackierereien etc.) in Abhängigkeit des Abstandes zur Wohnbebauung ausgeschlossen werden. Hierzu findet sich jedoch im Textteil keine Festsetzung.</p>	<p><b>Stattgegeben:</b> Das Wohnhaus mit der Eigenwasserversorgung ist bekannt und wurde entsprechend berücksichtigt.</p> <p><b>Kenntnisnahme:</b> Im Zuge der Erschließungsplanung wird ein Wasserrechts-Antrag gestellt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Aufgrund des geänderten Bebauungskonzeptes und der damit einhergehenden geplanten Nutzung, wurden Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen wieder mit aufgenommen. Für die Beurteilung der Immissionen im Gebiet ist die TA Lärm anzuwenden. Der Nachweis, dass die Richtwerte eingehalten werden, ist im Baugenehmigungsantrag zu erbringen.</p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Emissionsintensive Anlagen sind bereits durch die Kontingentierung ausgeschlossen. Diese Festsetzung wird als ausreichend erachtet.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 14	16.09.2019	Landratsamt Hohenlohekreis	<p>Die weiteren Anregungen wurden umgesetzt.</p> <p>Den Antragsunterlagen liegt nun zusätzlich ein Klimagutachten des Büros Ökoplane aus Mannheim in Zusammenarbeit mit dem Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH &amp; Co. KG aus Karlsruhe vom Juni 2019 bei, welches die lokalklimatischen Auswirkungen des neuen Plangebiets untersucht.</p> <p>Zur Reduzierung der thermischen Zusatzbelastung auch vor dem Hintergrund des Klimawandels werden verschiedene Maßnahmen vorgeschlagen, u.a. auch, dass Stellplätze, Hofflächen und Zufahrten mit Rasenpflaster oder anderen dauerhaft wasserdurchlässigen Belägen ausgebildet werden. Dies wurde für PKW-Stellplätze im Textteil festgesetzt. Für die sonstigen Flächen wird festgesetzt, dass die Oberflächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß minimiert wird. Somit kollidiert diese Festsetzung nicht mit Anforderungen, die sich ggf. aus der AwSV zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Wasserundurchlässigkeit von Umschlagflächen etc.) ergeben.</p> <p><b>3. Landwirtschaft</b></p> <p>Nachdem das Schutzgut „Fläche“ rechtlich verankert wurde, regen wir erneut an, zur Vermeidung großflächiger Versiegelung für Parkierungen ein Konzept zum Parkplatzmanagement für die Gesamtfläche zu erstellen, welches z.B. zum Bau eines Parkhauses zur gemeinsamen Nutzung der anliegenden Gewerbetreibenden führen kann, bzw. der in den Planunterlagen (Begründung S. 13) als Zielvorgabe aufgelistete Bau von Tiefgaragen. Zur Umsetzung dieser Zielvorgabe vermissen wir aber entsprechende Festsetzungen. So wird der Bau von Tiefgaragen lediglich in Ziffer 2.6 Textteil zugelassen. Wir regen an, dass hier zumindest Vorgaben im Hinblick auf eine Gebäudegröße bzw. Mitarbeiterzahl erfolgen.</p> <p>In Ziffer 2.3 der Stellungnahme vom 24.03.2016 haben wir auf verschiedene landwirtschaftliche Belange hingewiesen. Diese sind weitgehend in Ziffer 4.1 Textteil enthalten. Im Hinblick auf die Feuerbrandproblematik halten wir jedoch eine erneute Überarbeitung für erforderlich. Denn die Pflanzliste schließt Wildapfel, Wildbirne, sowie hochanfällige Obstsorten wie Engelsberger, Champagner Bratbirne, Gelbmöstler oder oberösterreichische Wasserbirne, alles übrigens alte Sorten, nicht aus. Nachdem die Pflanzliste „Beispielarten“ auflistet und keine zwingende Vorgabe darstellt, halten wir es für erforderlich, unter 2.15.3 Textteil zu regeln, dass feuerbrandgefährdete Gehölze nicht verwendet werden dürfen. Hier sollten die o.g. Obstbäume, die bereits in der Pflanzliste gestrichenen Arten sowie Ziergehölze wie Mispel, Quitte, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn und Feuerdorn, aufgeführt werden. Die Pflanzliste würde dann in Ziffer 2.15.4 aufgeführt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Von einer Verpflichtung zur Unterbringung der Stellplätze in Parkhäusern oder Tiefgaragen wird abgesehen. Es wird jedoch eine Empfehlung in die Hinweise im Textteil des Bebauungsplans aufgenommen. Im östlichen Teilgebiet des BPL sind ohnehin Tiefgaragen geplant.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Pflanzlisten werden bezüglich der feuerbrandgefährdeten Arten überarbeitet und verbindlich festgesetzt, dass feuerbrandgefährdete Arten nicht gepflanzt werden dürfen.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 14	16.09.2019	Landratsamt Hohenlohekreis	<p>In Ziffer 1.7 der Begründung wird auf die landwirtschaftliche Aussiedlung nördlich des Plangebietes im Hinblick auf Emissionen hingewiesen. Dort wird nach unserer Kenntnis keine Tierhaltung mehr betrieben.</p> <p><b>4. Naturschutz</b></p> <p>Die klimaökologischen Auswirkungen der Planung sind im angefügten Klimagutachten beschrieben. Wir können jedoch nicht nachvollziehen, warum insbesondere Dächer mit über 350m<sup>2</sup> nicht begrünt werden müssen, obwohl hier eigentlich eine höhere Aufheizung erfolgt.</p> <p>Wir können ferner nicht nachvollziehen, warum im pfg 2 nur entlang der Nordgrenze auf der Nordseite der Gebäude eine Fassadenbegrünung, die hier wegen der weitgehend fehlenden Sonneneinstrahlung klimaökologisch nicht wirkt, vorgeschrieben ist. Zudem sind in den Unterlagen keine Aussagen zur solaren Nutzung von Fassaden- oder Dachflächen enthalten. Dies sollte in aktueller Zeit als städtebauliches Ziel gelten.</p> <p>Wir regen an, zumindest festzusetzen, dass entsprechende Begrünungen erforderlich sind, wenn an den Fassaden oder Dächern keine solartechnische Nutzung erfolgt.</p> <p>Ebenfalls im Hinblick auf die aktuellen Erkenntnisse zum Zustand der Insektenwelt sollte das pfg 7 dahingehend konkretisiert werden, dass naturnahe bzw. blütenreiche Flächen angelegt werden, damit keine monotone Bodendecker- oder Zierrasenflächen entstehen. Auch dies sollte eine städtebauliche Zielsetzung in heutiger Zeit sein.</p> <p>Artenschutz</p> <p>Wir gehen davon aus, dass uns der abschließende Bericht noch vorgelegt wird. Zum Artenschutz können wir deshalb nicht abschließend Stellung nehmen. Es ist aber bereits anzumerken, dass im Bereich der Zauneidechsenvorkommen keine pfb – Flächen oder Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt sind, sondern nur eine allgemeine Festsetzung als Verkehrsgrün, das weder im Textteil noch in der Begründung inhaltlich erläutert wird, erfolgt.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Allgemein puffert Dachbegrünung die intensive Erwärmung der Dachoberfläche ab. Dadurch sinkt auch über einem extensiven Gründach die Lufttemperatur der darüber liegenden Luftschichten (in 1 m Höhe über dem Dach um ca. 0.5 - 1.0°C). Ein größerer Wert wird am Tag durch die turbulente Durchmischung der darüber lagernden Luftschichten unterbunden. Auch in den frühen Nachtstunden kommt die Kühlwirkung der Dachbegrünung im Bewegungsraum des Menschen (Fußgänger) nur bei niedrigen Bauwerken zum Tragen. Daher sind Begrünungen von Garagen und 1 - bis 2- geschossigen Gebäuden effektiv. Darüber zeigt sich die Positivwirkung nur, wenn eine Summenwirkung durch eine Vielzahl von Gründächern auftritt. Hierzu gibt es mangels flächendeckender Dachbegrünungen jedoch keine bekannten Forschungsergebnisse. Von einer generellen Pflicht zur Begrünung der großflächigen Dächer wird daher abgesehen. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Eine Eingrünung entlang der Nordgrenze kann mangels Flächenverfügbarkeit nicht umgesetzt werden. Die Fassadenbegrünungen (pfg 2) sollen entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes einen verträglichen Übergang zur freien Landschaft gewährleisten. Unter Kapitel 3.1.1 sind bereits die gestalterischen Voraussetzungen für Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen an und auf Gebäuden aufgeführt. Diese werden gegliedert und auch unter Punkt 3.1.2 für Wandbekleidungen ergänzt.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Von einer generellen Pflicht zur Begrünung der großflächigen Dächer wird aus o.g. Gründen abgesehen.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Das Pflanzgebot wird angepasst.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Der Endbericht wurde in KW 44 zugesandt und eine endgültige Stellungnahme eingeholt (siehe Seite 34).</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 14	16.09.2019	Landratsamt Hohenlohekreis	<p>Für die in Ziffer 8.2.2 Umweltbericht genannten Maßnahmen für die Feldlerche (Lerchenfenster) ist – wie üblich - eine vertragliche Regelung erforderlich.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope</p> <p>Entgegen der Abwägung, wonach als Ersatz für die Inanspruchnahme einer geschützten Hecke Maßnahmen außerhalb des Plangebietes durchgeführt werden sollen, soll die Hecke innerhalb des festgesetzten Pflanzgebotes pfg 3 am nördlichen Rand ersetzt werden. Dies kann so akzeptiert werden. Allerdings ist zumindest sicherzustellen, dass die Pflanzung dann vorgenommen wird, wenn die bestehende Hecke beseitigt wird.</p> <p>Eingriff/Ausgleich</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass wie üblich für die Maßnahmen zum Oberbodenauftrag auf landwirtschaftliche Flächen eine vertragliche Vereinbarung vor dem Satzungsbeschluss abzuschließen ist.</p> <p><b>5. Bodenschutz</b></p> <p>In Ziffer 10 Umweltbericht, Maßnahme A1 Oberbodenauftrag ist noch einzufügen, dass Auftragsböden mit einer Bodenwertzahl von &gt; 60 nicht mehr für einen Oberbodenauftrag zur Verfügung stehen. Ferner sollte auf die Genehmigungspflicht für Maßnahmen mit über 500m<sup>2</sup> Auftragsfläche hingewiesen werden.</p> <p><b>6. Straßenbauamt</b></p> <p>In den Planunterlagen ist dargestellt, dass entgegen der ursprünglichen Planung nicht an die Straßenentwässerung parallel zur L 1036 angeschlossen wird. Wenn die detaillierte wasserrechtliche Planung vorliegt, ist diese dem Straßenbauamt zur Kenntnis zu geben. Vor dem Verlegen von neuen Leitungen im Straßengrundstück der L 1036 ist mit dem Straßenbauamt ein Gestattungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Die Prüfung des kritischen Abstandes bzw. der Notwendigkeit von Schutzplanken an der L 1036 hat sowohl für die neu zu setzenden Bäume als auch für die geplanten Stellplätze zu erfolgen.</p>	<p><b>Stattgegeben:</b> Die Maßnahme wird in einem Vertrag vor Satzungsbeschluss öffentlich-rechtlich gesichert.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Pflanzung der Hecke wird von der Stadt Öhringen in der auf die Rodung folgende Pflanzperiode umgesetzt.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Maßnahme wird in einem Vertrag vor Satzungsbeschluss öffentlich-rechtlich gesichert.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Hinweise werden im Umweltbericht und im Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Bei einem entsprechenden Planungsstand wird die wasserrechtliche Planung dem Straßenbauamt zur Kenntnis vorgelegt. Der Gestattungsvertrag wird rechtzeitig abgeschlossen.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Stellplätze auf der südlichen Seite der Landesstraße werden in der nachfolgenden Erschließungsplanung über die ganze Länge mit einer Schutzplanke versehen. Die bestehenden und neu zu setzenden Bäume werden ggf. mit Schutzplanken versehen, alternativ wird eine Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 14	16.09.2019	Landratsamt Hohenlohe	<p>Plangebiet rechts der L 1036 in Fahrtrichtung Öhringen:</p> <p>Die geplanten Stellplätze an der P+R-Anlage rechts der L 1036 in Fahrtrichtung Öhringen (Stadtbahnhaltestelle) weisen an der engsten Stelle zum Fahrbahnrand der L 1036 einen Abstand von ca. 3,50 m auf. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der L 1036 in Fahrtrichtung Öhringen beträgt 70 km/h. Es fehlt eine Bewertung der geplanten Stellplätze und der neu zu setzenden Bäume nach den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009). Diese Bewertung ist durch die Stadt Öhringen noch nachzureichen und dem Straßenbauamt vorzulegen.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass durch die geplanten Stellplätze und Bäume keine Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse für Einbiegende in die L 1036 entstehen.</p> <p>Plangebiet rechts der L 1036 in Fahrtrichtung Bitzfeld:</p> <p>Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der L 1036 beträgt in Fahrtrichtung Bitzfeld 100 km/h und nicht wie angegeben 70 km/h (Behandlung der Anregungen S. 22). Die Reduzierung auf 70 km/h beginnt erst auf Höhe der Fa. Tobsteel. Der kritische Abstand gemäß der Richtlinie für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) beträgt unseres Erachtens 6 m statt der angegebenen 5 m. Die Prüfung der Notwendigkeit von Schutzplanken ist durch die Stadt Öhringen nochmals durchzuführen und mit dem Straßenbauamt abzustimmen.</p> <p><b>7. Weitere am Verfahren beteiligte Stellen</b></p> <p>Am Verfahren wurden ferner der NVH, das Vermessungsamt, die Abfallwirtschaft sowie die Bereiche Altlasten und Flurneuordnung beteiligt. Belange aus diesen Bereichen sind entweder nicht berührt oder in der Planung berücksichtigt. Belange des Gesundheitsamtes sind in anderen Sachbereichen, hier Wasserwirtschaft und Immissionsschutz, enthalten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Günther Geissler</p>	<p><b>Stattgegeben:</b> Die Vorlage erfolgt nicht im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, sondern durch die Erschließungsplanung. Die entsprechenden Planunterlagen werden durch die Stadt Öhringen weitergeleitet.</p> <p><b>Prüfung:</b> Die Sichtfelder der Ein- und Ausfahrt des Parkplatzes werden überprüft und die Planung ggf. angepasst.</p> <p><b>Prüfung:</b> Es wird seitens der Stadt Öhringen geprüft, ob im Zuge der Erschließung und der Schaffung der neuen Fußgängeranbindung an das Gebiet Schönblick eine Notwendigkeit zur Reduzierung der Geschwindigkeit gegeben ist. Sollte keine Geschwindigkeitsreduzierung vorgenommen werden, werden entsprechend Schutzplanken vorgesehen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 14	07.11.2019	Landratsamt Hohenlohe	<p><b>Von:</b> Hansjoerg.Weidmann@Hohenlohekreis.de  <b>Gesendet:</b> Donnerstag, 7. November 2019 08:10  <b>An:</b> Mayer, Marielle; Stefanie.Phillipp@oehringen.de; Inv-hohenlohe@gmx.de  <b>Betreff:</b> AW: B-Plan "Schönblick" - saP (Stand: 31.10.2019)</p> <p>Hallo Frau Mayer,  nachdem nun wohl die endgültige Endfassung übermittelt wurde, wollen wir diese mal beurteilen:  Fangen wir mit der Zauneidechse an. Der Autor spricht in seinen Ausführungen in 6.4.2 dem Bereich die Eignung als Fortpflanzungsstätte ab, legt dar, dass sich hier nur einmalig bzw. kurzzeitig männliche Tiere befunden hätten – und erklärt den Erhaltungszustand der dortigen lokalen Population, die aus den 2 einmalig angetroffenen Männchen besteht, als günstig. Dies müsste dann logischerweise mit unzureichend/unbekannt eingestuft werden. Inwiefern dem Autor Erkenntnisse vorliegen, dass sich im Bereich des Fundortes, der nachweislich 2 Individuen als Aufenthaltsort gedient hat und dies auch immer wieder tun kann, das Tötungsverbot z.B. beim Bau des angrenzenden Weges nur weil es sich um ein anderes Flurstück handelt, ausgeschlossen werden kann, können wir nicht beurteilen. Nachdem die Stadt Eigentümer des Flst 1653 ist, sollte das Flst. vollständig aus der lw-Nutzung genommen werden und als Maßnahmenfläche für eine Habitatoptimierung herangezogen werden, damit der Erhaltungszustand der lokalen Population zu Recht als günstig bezeichnet werden kann.  Dann käme die Haselmaus: Nach den Aussagen Ziffer 6.3.2 wurde in den Nest Tubes Nr. 5 und nr. 7 Individuen angetroffen. Nest Tube Nr. 5 liegt nach der Darstellung in Abb. 24 Seite 34 eindeutig im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Wie der Autor dann in Ziffer 6.3.3 Konfliktermittlung zur Aussage kommt, dass die Art im Gehölz der bahnbegleitenden Böschung gefunden wurde und nicht auf den Fund im Flst 1538 bei Tube Nr. 5 eingeht, ist nicht nachvollziehbar. Nach den Darstellungen des Bebauungsplanes wird der Fundort auch nicht erhalten, sondern wird durch eine Straße überbaut. Im übrigen zeigt uns diese Erfahrung, dass Habitatpotential einschätzungen eben auch daneben gehen können – denn entgegen einer solchen, wie klar in Ziffer 5.2 Absatz 1 ausgedrückt, wurden dann doch Tiere gefunden. Ferner sollten bei den Gutachten immer Darstellungen enthalten sein, die erkennen lassen, wann solche Sichtungen erfolgt sind, also am besten über Tagesprotokolle. Denn nur dann lassen sich auch nachvollziehbare Aussagen zur Lebensraumfunktion machen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen  <b>Hansjörg Weidmann</b></p>  <p><b>Landratsamt Hohenlohekreis</b>  Umwelt- und Baurechtsamt</p> <p>Allee 17 74653 Künzelsau  Tel. 07940 18-364 Fax. 365</p> <p><a href="mailto:Hansjoerg.weidmann@hohenlohekreis.de">Hansjoerg.weidmann@hohenlohekreis.de</a>  <a href="http://www.hohenlohekreis.de">www.hohenlohekreis.de</a></p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Stattgegeben:</b>  Auf dem Flurstück 1653 werden Habitatoptimierungsmaßnahmen für die Zauneidechse umgesetzt und Vergrämuungsmaßnahmen für die Eingriffe auf dem Flurstück 1538 durchgeführt zur Vermeidung des Eintritts des Tötungsverbots. Diese Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gesichert.</p> <p><b>Stattgegeben / Prüfung:</b>  Die Lebensräume der Haselmaus werden nochmals eingehend geprüft und die Haselmaus aus Eingriffsflächen vergrämt. Die Pflanzgebote in den Vorkommensbereichen werden hinsichtlich der Haselmaus optimiert.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
15	18.08.2019	RP Stuttgart, Abteilung 4	<div style="text-align: center;">  <p><b>Baden-Württemberg</b>                      REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART                      STRASSENWESEN UND VERKEHR</p> </div> <p>Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart</p> <p>Stuttgart 18.09.2019                      Name Karsten Grothe                      Durchwahl 0711 904-14224                      Aktenzeichen 42-2511-2-KUN/163                      (Bitte bei Antwort angeben)</p> <p>Stadtverwaltung Öhringen                      74613 Öhringen</p> <p>per Mail:                      Vittoria.Massa@oehringen.de</p> <p><b>KÜN_Öhringen_BPL_Schönblick</b>  <b>hier: Anhörung TÖB gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b>                      Schreiben vom 01.08.2019, Zeichen: 60.1 - 621.41/Mas</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir bedanken uns für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt aus Sicht der Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - zur oben genannten Planung wie folgt Stellung.</p> <p>Mit dem Vorhaben ist die freie Strecke der Landesstraße L 1036 betroffen.</p> <p>Der oben aufgeführten Änderung kann von hier aus zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden.</p> <p>Gemäß § 22 StrG sind im Abstand von 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einer Landesstraße, keine Hochbauten zulässig (Anbauverbot). Dies gilt auch für Garagen, Carports, Stellplätze, Werbeanlagen, Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, usw.</p> <p>Sofern Änderungen an der Landesstraße vorgesehen sind, sind diese im Vorfeld mit dem Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 47.1 - abzustimmen.</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b>                      Da keine Ausbauisichten an der L1036 bestehen, wurde der Abstand zur L1036 auf 15 m reduziert, dies wird in der Begründung unter Kapitel 1.7 ergänzt. Aufgrund der Festsetzungen von Leitungsrechten und Pflanzgeboten ist eine Bebauung nördlich der Landesstraße erst ab einem Mindestabstand von 15 m zur L1036 zulässig. Die Festsetzung einer „Bauverbotszone“ erübrigt sich.</p> <p><b>Kenntnisnahme und Berücksichtigung</b></p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
zu 15	18.08.2019	RP Stuttgart, Abteilung 4	<p>Derzeitig gehen wir davon aus, dass die für einen späteren Zeitpunkt geplante barrierefreie Fußgängerführung über die Landesstraße in der Baulast der Gemeinde sein wird.</p> <p>Die bestehende Zufahrt zum Park- and Ride-Platz ist verkehrsgerecht mit einer Linksabbiegespur ausgebildet. Wir gehen davon aus, dass hier aufgrund des Mehrverkehrs keine Änderungen erforderlich sind.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Stellungnahme der zuständigen Verkehrsbehörde dazu einzuholen ist.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>gez. Karsten Grothe</p>	<p><b>Kenntnisnahme:</b> Die Stellungnahme betrifft nicht die Regelungsinhalte des Bebauungsplans. Bei einer späteren konkreten Planung wird die Kosten- und Baulasttragung im Vorfeld mit der Straßenbaubehörde abgestimmt.</p> <p><b>Kenntnisnahme:</b> Es sind keine Änderungen erforderlich.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
16	30.09.2019	Landesnatur- schutzverband	<p>Bebauungsplanverfahren „Schönblick“ in Öhringen Ihr Schr. v. 1.8.19, Az.:60.1-621.41/Mas</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir danken für die Beteiligung am Verfahren und für die gewährte Fristverlängerung und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p><b>1.Konkrete Planung</b> Wir vermissen in den Unterlagen mehrere in der Abwägungstabelle und beim Abstimmungstermin im August 2016 zugesicherte Maßnahmen:</p> <p>-Ausschluss von Einfriedungen in öffentlichen Grünflächen, ebenso im Bereich der privaten Pflanzgebotfläche pfg 1 (Streuobstwiese) entlang der Heilbronner Straße.</p> <p>Außerdem die private Pflanzgebotfläche pfg 1 entlang der Heilbronner Straße in den Plänen ebenfalls als Grünfläche kennzeichnen.</p> <p>-Über pfb 2 (Heckenerhalt) auch die vorhandene Hecke entlang der Heilbronner Straße (Flst. 1635 s. Bestandsplan) rechtlich sichern. Diese befindet sich innerhalb von pfg 1 und einer privaten Grünfläche mit pfb 1 (ausschließlich Baumerhalt).</p> <p>-Vollständiger Pestizidverzicht im Bereich von pfg 1 (Pestizideinsatz bisher immer noch reguliert zulässig).</p> <p>-Ergänzung der bestehenden Obstbaumreihe entlang der Heilbronner Straße, deshalb dort pfg 1 beibehalten (pfb1 gilt ja nur für die bereits vorhandenen Bäume entlang der Straße).</p> <p>Bei Problemen mit dem Straßenabstand entlang der Heilbronner Straße pfg 1 um die Anpflanzung einer straßenbegleitenden Hecke ergänzen. Eine Eingrünung zur Heilbronner Straße zu ist absolut notwendig.</p> <p>-Externe Ergänzungspflanzungen auf den Flsten. 1680/1 und 1680/2 mit hochstämmigen Obstbäumen. Hier war vorgesehen, den Eigentümer darauf anzusprechen. Wir erwarten, dass dies noch erfolgt.</p> <p>-Festsetzung zur Begrünung von Stellplätzen (insbesondere der privaten Stellplätze auf den überbaubaren Flächen).</p> <p>-Verwendung heller Oberflächenbeläge für Platz- und Wegeflächen</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Stattgegeben:</b> Einfriedungen werden in diesen Bereichen ausgeschlossen.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> An der Ausweisung als gewerbliche Baufläche wird festgehalten.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Hecke ist zeichnerisch zum Erhalt bereits festgesetzt. In den textlichen Festsetzungen zu pfg1 und pfb1 wird der Erhalt ebenfalls festgesetzt.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Pestizideinsatz wird für unzulässig erklärt.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Die vorhandene Bepflanzung entlang der Heilbronner Straße soll nicht aufgestockt und verdichtet werden. Die Maßnahme pfb1 bleibt bestehen. Zwischen der Heilbronner Straße und dem Gewerbegebiet wird eine Eingrünung (Gehölzanzpflanzungen) vorgenommen, hier ist bereits das Pflanzgebot pfg1 festgesetzt.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Aufgrund der bestehenden Bepflanzung wird von einer zusätzlichen Pflanzung von Obstbäumen abgesehen. Die Stadt Öhringen gibt zum Schutz der Streuobstwiesen jedes Jahr kostenlos ca. 300 Obstbaum-Hochstämme an Private aus. Bei Bedarf, kann über dieses Programm eine Aufstockung des Bestands erfolgen.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Aufgrund der GRZ von 0,8 sind ohnehin 20 % der Grundstücksflächen zu begrünen. Wo diese Begrünung erfolgt, bleibt den Bauherren überlassen.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Um eine zu starke Aufheizung der Flächen zu reduzieren, wird die Verwendung heller Oberflächenbeläge für Platz- und Wegeflächen in den Textteil unter Ziffer 2.12 aufgenommen.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 16	30.09.2019	Landesnatur- schutzverband	<p>-Entlang der Nordgrenze ist die Eingrünung weiterhin unbefriedigend. Es war zumindest vorgesehen, auf den Bauflächen entlang der nördlichen Erschließungsstraße hochstämmige Bäume festzusetzen.</p> <p>-Wegen des sensiblen Geländes muss die ökologische Baubegleitung (Vermeidungsmaßnahme V 1) bei der Bauflüdräumung zwingend erfolgen.</p> <p>Unmittelbar vor der Rodung Höhlenbäume auf überwinternde Tiere (auch besonders geschützte Arten wie den Siebenschläfer) überprüfen.</p> <p>Gerodete Höhlenbäume und Hohlstämme an geeigneten Stellen lagern (z.B. in der öffentlichen Grünfläche im Osten innerhalb bzw. randlich von pfg 3). Diese Maßnahme dient u.a. der Strukturanreicherung und national geschützten holzbewohnenden Käfern.</p> <p>Die zugesicherten Maßnahmen noch in die Unterlagen einarbeiten.</p> <p>-Eine Begrenzung der GRZ auf 0,9 ist zur Reduzierung flächenintensiver Stellplatzflächen nicht ausreichend. Ab einer festgelegten nachzuweisenden PKW- Stellplatzzahl müssen z.B. 50 % der PKW-Stellplätze in flächensparender Bauweise (Parkhäuser, Tiefgarage, Parkdeck, Sockelgeschosse) zwingend hergestellt werden. Wegen des großflächigen Gewerbegebietes ist eine Begrenzung der Anzahl an Stellplätzen besonders notwendig. Solche Festsetzungen gibt es inzwischen in mehreren Gewerbegebieten im Hohenlohekreis.</p> <p>-Nachdem sich im Öhringer Westen bereits ein großes Logistikunternehmen mit extrem hohem Flächenbedarf angesiedelt hat, sehen wir wegen der Begrenztheit der Flächen dort keinen Raum mehr für weitere Logistikunternehmen und weiterhin einen Ausschluss solcher Betriebe als unbedingt notwendig an.</p> <p>-Wegen der großen Eingriffe sollte überprüft werden, ob von Westen her vorerst eine Erschließung von der Rudolf-Diesel-Straße mit Wendemöglichkeit ausreicht. Bei einer künftigen Überplanung der ausgesparten Äcker im Nordwesten könnte dann ein direkter Anschluss zur Rudolf-Diesel-Straße von Norden über den Feldweg Flst.1543 erfolgen. Dadurch könnte der Schwöllbronner Weg mit seinen eingrünenden Strukturen insgesamt erhalten werden.</p> <p>Der Ausbau des Schwöllbronner Weges sollte zumindest zurückgestellt werden.</p> <p>-Zur Vermeidung von Vogelschlag bei flächigen Glasfassaden Verwendung von für Vögel wahrnehmbaren Ornix-Scheiben oder vergleichbarem Material bzw. Verbot von baulichen Anlagen, die für anfliegende Vögel eine Durchsicht auf die dahinterliegende Umgebung eröffnen wie verglaste Hausecken und Verbindungsgänge oder transparente Lärmschutzwände, ebenso spiegelnde Fassaden oder Fenster mit einem Außenreflexionsgrad größer 15 %.</p> <p>-Zum Schutz der ökologischen Leistungs- und Funktionsfähigkeit flächige Kies- und Schottergärten im Gebiet ausschließen und eine gärtnerische Begrünung mit heimischen Arten festsetzen (pfg 7 und Zif.3.3.1 im Textteil ergänzen).</p> <p>-Wegen des Klimawandels Dach- und Fassadenbegrünungen deutlich ausweiten und Solarnutzung verbindlich festschreiben. Gerade Gewerbeflächen heizen durch die großen Baukörper und die hohe Versiegelungsrate besonders schnell auf.</p>	<p><b>Nicht stattgegeben:</b> Eine Eingrünung entlang der Nordgrenze kann mangels Flächenverfügbarkeit aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht umgesetzt werden. Fassadenbegrünungen (pfg 2) sind entlang der nördlichen Grenze des Gewerbegebietes festgesetzt, die einen verträglichen Übergang zur freien Landschaft gewährleisten.</p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Die Erforderlichkeit einer ökologischen Baubegleitung ist bereits festgesetzt. Die Kontrolle der Hohlenbäume vor der Rodung wird ergänzend festgesetzt.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> In den Festsetzungen zu pfg3 und pfg1 wird das Ablagern der gerodeten Gehölze ergänzt.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Es ist eine max. GRZ von 0,8 festgesetzt, was den Vorgaben der BauNVO für Gewerbegebiete entspricht. Eine Überschreitung der GRZ bis 1,0 ist nur für erdüberdeckte Tiefgaragen zulässig.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Die Art der Gewerbebetriebe wird nicht weitergehend eingeschränkt. Die überbaubare Fläche wird durch den Bebauungsplan vorgegeben und begrenzt.</p> <p><b>Kenntnisnahme:</b> Im Zuge der Ausführungsplanung werden in Abhängigkeit des Bedarfs an den Gewerbeflächen ggf. solche Bauabschnitte eingeteilt.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Es erfolgt eine Ergänzung hinsichtlich der Fassadengestaltung unter Kapitel 3.1.2 der textlichen Festsetzungen.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Anpflanzung von Gehölzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist bereits festgesetzt, zusätzlich wird die Anlage von Stein- und Schottergärten ausgeschlossen.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Dach- und Fassadenbegrünungen können angebracht werden, eine verbindliche Festsetzung erfolgt aus wirtschaftlichen Gründen nicht. Allgemein puffert Dachbegrünung die intensive Erwärmung der Dachoberfläche ab. Dadurch sinkt auch über einem extensiven Gründach die Lufttemperatur der darüber liegenden Luftschichten (in 1 m Höhe über dem Dach um ca. 0.5</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 16	30.09.2019	Landesnatur- schutzverband	<p>-In Grünflächen generell Tiefgaragen ausschließen.</p> <p>-Die Wasserrückhalteflächen naturnah gestalten.</p> <p>-Wegen des großen Gebiets verbunden mit erheblichen Eingriffen ist darauf zu achten, dass das im Umweltbericht (S.42,43) beschriebene Monitoring mit Begehungen und Dokumentationen auch so ausgeführt wird.</p> <p><b>2.Bilanzierung Biotope Bestand</b> -Die vorhandenen Obstbäume entlang des Schwöllbronner Weges und südlich davon (Stammdurchmesser vereinzelt 70/80 cm) sind noch zu bilanzieren, ebenso der entfallende Apfelbaum südlich der Heilbronner Straße (s.Abb.15, ASP S.10).</p> <p>-Auf der Böschung südlich des Schwöllbronner Weges ist statt einem Landschaftsrasen im Bestand eine Fettwiese bzw. Ruderalflur zu bilanzieren (s. beil. Aufnahmen). Gleiches gilt für die Böschungen entlang des Ackers südlich der Heilbronner Straße (s.Abb.18, S.11 ASP). Auch den Bestandsplan entsprechend ändern.</p>	<p>- 1.0°C). Ein größerer Wert wird am Tag durch die turbulente Durchmischung der darüber lagernden Luftschichten unterbunden. Auch in den frühen Nachtstunden kommt die Kühlwirkung der Dachbegrünung im Bewegungsraum des Menschen (Fußgänger) nur bei niedrigen Bauwerken zum Tragen. Daher sind Begrünungen von Garagen und 1 - bis 2- geschossigen Gebäuden effektiv. Darüber zeigt sich die Positivwirkung nur wenn eine Summenwirkung durch eine Vielzahl von Gründächern auftritt. Hierzu gibt es mangels flächendeckender Dachbegrünungen jedoch keine bekannten Forschungsergebnisse. Von einer Pflicht zur Begrünung der Dächer wird daher abgesehen.</p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Grünflächen können auch auf erdbedeckten Flächen angelegt werden, so dass die Bodenfunktionen zwar eingeschränkt, jedoch nicht vollständig zerstört werden. Die Zulässigkeit von Tiefgaragen über die gesamte Grundstücksfläche soll die Errichtung dieser attraktiver machen, so dass von oberirdischen Stellplätzen vermehrt abgesehen wird, da diese einen höheren Eingriff in das Schutzgut Boden darstellen. In Flächen mit festgesetzten flächenhaften Pflanzgeboten ist keine Bebauung zulässig. Dies wird explizit für die Maßnahme pfg1 ergänzt.</p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Die Bepflanzung der Rückhalteflächen ist aufgrund der vorgesehenen Rigolen/Speicher-kaskaden nur eingeschränkt möglich. Unter Kapitel 2.10 werden Ergänzungen zur Ansaat vorgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Die Bilanzierung der überwiegenden Baumstrukturen erfolgte gemäß der Ökokontoverordnung flächig. Zwei Bäume (Flurstück 1666) wurden noch nicht bilanziert, was ergänzt wird.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Ausweisung als Landschaftsrasen wird abgeändert in grasreiche ausdauernde Ruderalflur. Dies wird im Realnutzungsplan als auch in der Bilanz angepasst.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 16	30.09.2019	Landesnatur- schutzverband	<p>-Der als Landschaftsrasen bilanzierte Grünstreifen entlang der Südwestgrenze befindet sich im Bebauungsplan „Fürlie/Galgenfeld II“. Er ist überwiegend als Pflanzgebot festgesetzt und entsprechend zu bilanzieren. Das Pflanzgebot im Bestandsplan mit darstellen.</p> <p>Wir erwarten, dass die genannten Änderungen in der Bilanzierung noch erfolgen, wie ja auch bereits in der Abwägungstabelle und im Abstimmungstermin im August 2016 zugesichert.</p> <p><b>Biotope Planung</b> -938 m2 Hecken wurden im Plangebiet nördlich der Heilbronner Straße als Bestand bilanziert. Davon sollen die Hecke im Nordwesten entlang des Schwöllbronner Weges komplett beseitigt werden, auch die Hecke im Südwesten entlang der Heilbronner Straße ist bisher nicht ausdrücklich gesichert (noch nachholen, s.Zif.1). Trotzdem sind jetzt im Planungsmodul 970 m2 Hecke als Pflanzbindung 1 enthalten. Wir erwarten eine Korrektur.</p> <p><b>Boden</b> Das in Tab.14 (S.34 Umweltbericht) genannte Defizit von 639.470 Ökopunkten beim Schutzgut Boden ergibt nach Abzug der 11.576 Ökopunkte für Maßnahme A 3 (Rückbau eines Schotterweges) 627.901 Ökopunkte und nicht 603.522 Ökopunkte wie auf S.35 im Umweltbericht enthalten. Außerdem ist Maßnahme A 3 nicht Teil des Bebauungsplanes sondern eine externe über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichernde Maßnahme. Das verbleibende und ausgleichende Defizit beim Schutzgut Boden beträgt damit 276.534 (statt 252.162) Ökopunkte. Entsprechend erhöht sich das insgesamt ausgleichende Defizit um 24.372 Ökopunkte. Wir erwarten eine Berichtigung.</p> <p><b>3.Artenchutz</b> Wir bitten um Mitteilung des endgültigen Artengutachtens, wenn dieses fertig gestellt ist.</p> <p><b>Zauneidechse</b> Nachdem im Entwurf der ASP die Untersuchungen zur Zauneidechse noch nicht abgeschlossen waren, gehen wir von den bisher vorliegenden Ergebnissen aus. Die gefundene Zauneidechsenlebensstätte liegt entgegen der ASP voll im Eingriffsbereich, da der unmittelbar nördlich angrenzende Schwöllbronner Weg zur Durchfahrtsstraße ausgebaut wird und im Bereich des festgestellten Vorkommens die dortigen Strukturen mit Holzhaufen, Hecke usw. beseitigt werden sowie mit Geländeänderungen, Baustellenbetrieb usw. zu rechnen ist. Durch die künftige Straße erhöht sich zusätzlich das Tötungsrisiko und der Verbund zu angrenzenden Populationen wird unterbrochen. Die entlang des Schwöllbronner Weges entfallende Hecke im Nordwesten mit angrenzenden Säumen und Strukturen ist bisher als Zauneidechsenlebensstätte anzusehen. Die tatsächlich vorhandene Population ist wegen der versteckten Lebensweise um ein Mehrfaches höher als die Anzahl der gefundenen Tiere. Außerdem ist für eine stabile Population eine zusammenhängende Mindestfläche notwendig. In den Unterlagen sind keinerlei Maßnahmen zum Zauneidechsenchutz vorgesehen, mit Verstöße gegen das Artenschutzrecht ist zu rechnen. Wir fordern ein wirksames Zauneidechsenchutzkonzept mit Vermeidung und Kompensation der Eingriffe in die Zauneidechsenlebensstätte. Wird eine Vergrämung erforderlich, müssen die Ersatzlebensräume in erreichbarer Nähe liegen, entsprechend ausgestattet und ausreichend groß dimensioniert sein. Es ist hierzu auch ein Monitoring erforderlich.</p>	<p><b>Stattgegeben:</b> Der Wegfall der Maßnahme pfg1 wird berücksichtigt und geht in die Bilanz des Bebauungsplans mit ein.</p> <p><b>Kenntnisnahme:</b> Die Bilanz wird entsprechend der o.g. Angaben überarbeitet.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Der Erhalt der Hecke im Südwesten im Bereich der Maßnahmen pfb1 und pfg1 wird festgesetzt.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Die Maßnahmen pfb1 bezieht sich nicht auf den Erhalt von Heckenstrukturen, sondern auf den Erhalt von Einzelbäumen. Die in der Planzeichnung dargestellten Flächen pfb1 weisen rund 970 m<sup>2</sup> auf. Der Verlust von Hecken (938 m<sup>2</sup>) wird durch die Maßnahme A2 (ebenfalls 938 m<sup>2</sup>) kompensiert.</p> <p><b>Nicht stattgegeben:</b> Die im Umweltbericht enthaltene Bilanz zum Schutzgut Boden ist korrekt und bleibt unverändert bestehen. Das geringere Defizit ergibt sich aus der Anrechnung weiterer pfg-Maßnahmen (Seite 35 des Umweltberichtes), die das Schutzgut Boden fördern und gemäß der Ökokontoverordnung bilanziert wurden. Auf die Notwendigkeit eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Maßnahmen A3 wird bereits im Umweltbericht hingewiesen (Seite 41 des Umweltberichtes).</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Der Endbericht wurde dem LNV in KW 44 zugeleitet und eine endgültige Stellungnahme eingeholt (siehe Seite 44).</p> <p><b>Kenntnisnahme / Prüfung:</b> Nach Abschluss der Untersuchungen zur Zauneidechse werden die erforderlichen Maßnahmen ausgearbeitet und festgesetzt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 16	30.09.2019	Landesnatur- schutzverband	<p><b>Holzbewohnende Käfer</b> Gemäß der ASP wurde im Gebiet nördlich der Heilbronner Straße lediglich nach europarechtlich geschützten Arten wie dem Juchtenkäfer geschaut. Die zahlreichen Höhlenbäume können jedoch auch besonders bzw. streng geschützten Käfern nach dem BNatSchG (z. B. Rosenkäfer, Großer Goldkäfer) Unterschlupf bieten. Hier sehen wir Nachholbedarf.</p> <p>Die Lagerung von gerodeten Höhlenbäumen bzw. Hohlstämmen an geeigneter Stelle (s.Zif.1) kann national geschützten Käfern als Minimierungsmaßnahme dienen.</p> <p><b>Feldlerche</b> Ausschließlich Lerchenfenster zum Ausgleich von 2 Brutplätzen sehen wir als unzureichend an. Es ist auch das Nahrungsangebot zu erhöhen z.B. über Buntbrachen wie ursprünglich vorgesehen. Über ein Monitoring ist der Erfolg der Maßnahmen festzustellen und bei Bedarf nachzubessern.</p> <p>Die Lerchenfenster dürfen nicht mit Gift behandelt werden.</p> <p><b>4.Externer Ausgleich</b> -Wir bitten um Mitteilung welche Maßnahmen des Ökokontos als externer Ausgleich verwendet werden sollen.</p> <p>Die vom Vorhaben betroffenen Streuobstwiesen gehören zu Kernflächen und Kernräumen des landesweiten Biotopverbunds. Wir sehen deshalb als externen Ausgleich auch die Stärkung von Streuobstwiesen um Öhringen als notwendig an. Dies ist auch im Sinne des Biotopnetzwerk-Konzepts von Öhringen-Süd.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel</p> <p>Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: <a href="mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de">lnv-hohenlohe@gmx.de</a></p> <p>Anlagen: -2 Aufnahmen v. Juni 16 zu Böschungflächen am Schwöllbronner Weg -Zeitungsbericht v.10.8.19 zu Schottergärten</p>	<p><b>Nicht stattgegeben:</b> Eine Höhlenkontrolle ist im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt. Die genannten Arten wurden nicht vorgefunden. Es sei darüber hinaus angemerkt, dass der Große Goldkäfer keine Obstbäume besiedelt und es sich bei dem Rosenkäfer um keine streng geschützte Art handelt. Es ist allgemein üblich, dass ausschließlich streng und europarechtlich geschützte Tier- und Pflanzenarten auf Beeinträchtigungen und Störungen hin untersucht werden.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Es wird zur Maßnahme pfg3 ergänzt, dass gerodete Höhlenbäume und -stämme am westlichen Rand der Maßnahmenfläche zu lagern sind.</p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Aufgrund der Intensität der Betroffenheit dieser Art ist die Maßnahme V4 als ausreichend anzusehen. Es wird lediglich ergänzt, dass der Erfolg der Maßnahme mittels Monitoring zu überprüfen ist und ggf. Nachbesserungen erforderlich werden. Es wird hinzugefügt, dass die Lerchenfenster nicht mit Gift behandelt werden dürfen.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Der LNV wird darüber in Kenntnis gesetzt, welche Maßnahmen des Ökokontos verwendet werden, sobald die Ausbuchung der Maßnahmen aus dem Ökokonto mit dem Landratsamt der Hohenlohekreises abgestimmt und beschlossen wurde.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 16	30.09.2019	Landesnatur- schutzverband	 <p data-bbox="633 1433 1411 1465">Zeitungsartikel v. 10. 8.19 zu Schottergärten (siehe nächste Seite)</p>	<p data-bbox="1496 256 1657 280">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1496 847 1657 871">Kenntnisnahme</p> <p data-bbox="1496 1433 1657 1457">Kenntnisnahme</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
-----	-------	-------	---------------	--------------------

**2 KONTEXT:**  
WOCHENZEITUNG

**GESELLSCHAFT**

Ihr Name ist Remsi und sie ist das Maskottchen der Remsil Gartenschau 2019! Warum sie als Biene ausgewählt wurde, erklärt das lustige Stummstück gerne: Na, weil unser Leinseum immer mehr droht zu sterben! Und die Gartenschau von den Loren Stuttgarts will darauf aufmerksam machen – vor allem – etwas dagegen machen. Zusammen mit Insekren legen die beteiligten 16 Gartenschaugemeinden und drei Landkreise fast 200 neue Blühflächen für Remsi und ihre Artgenossen an. An den vielen neuen Blumen und Sträuchern sollen Insekten im dicht bebauten Flusstal wieder ausreichend Nahrung finden.

Doch wo Licht ist, ist bekanntlich auch Schatten. Ausgerechnet ein Vorzeigeprojekt der Veranstaltung, das Architekturprojekt „16 Stationen“, konkretisiert die gute Absicht: Etwa die Station drei in Bödingen an der Rems, wo das Berliner Büro Staub Architekten ein „Wälfes Fenster“ als „kontrastriches Raumerlebnis“ in den Wald setzte. Unter die Installation, die an Baumstämmen hängt, schützen die Mitarbeiter weife Sträucher, so dass dort kein (blühendes) Kraut mehr wächst. „Zusammen mit der Dachscheibe und dem Kiesboden entsteht so ein irritierendes und poetisches Bild“, beschreiben Staub Architekten ihre „insektenfeindliche Konstruktion“.

Mit Unrecht können Magen dronwülfen wird Blüte feiern auch von Station 14 in Weiblingen, wo der Jäger Architekt Jürgen Mayer H mit einer riesigen Biene in einen Schottergarten einbesteht. Nur vorzeitig spawt neben dem „Haus im Flus“ etwas Grün. Was schon vor der Gartenschauöffnung für polifüssige Aufregung sorgte.

**Skulpturenwüste auf der Gartenschau**

„Wir sind fassungslos“, kommentierte Genevieve Hirs Forster von der Alternativen Liste (AL) bei einem Vorort-Termin im vergangenen Herbst bei der Skulpturenwüste. Womöglich ist dies nur ein Vorbeigedruck aus, was Waiblingen im Jahr 2027 drohen könnte. Das Waiblingen-Rathaus regierte mit einem Dementi. Von wegen Skulpturenwüste, stelle die damalige Bauingenieurin Birgit Pribe klar: Auf der Insel sei es ein ganz spezielles Substrat auf eine Humusschicht aufgebracht worden, wie es bestimmte Säugetiere und Blühpflanzen als mageren Boden benötigen. „Das hat überhaupt nichts mit versteinerten Vorgärten zu tun“, betonte Pribe.

Alles halb so schottig für Remsi & Co.? Mitnichten, sagen Natur- und Umweltschützer. Nicht nur in Neubaugemeinden dehnen sich die „Gärten des Grauens“ aus, beklagen sie. „Weltweit werden auch grüne Bestandsanlagen immer häufiger zu dürrernten Steinwüsten umgewandelt“, sagt Gerhard Bronner, Vorsitzender des Landesnaturschutzbundes Baden-Württemberg (LNW). Zahlen zur Veranschaulichung der Auswirkungen gibt es zwar keine. Aber selbst in Öko-Industrieregionen wie Tübingen und Freiburg bedeckt zu

**Gartenschau-Maskottchen Remsi (Mitte) hat bald nichts mehr zu lachen.** Screenshot: www.remsstal.de

**MEDIEN**  
Immer wieder ist grüßelt worden, warum der SWR-Intendant die Biene (vorzeitig) hingeschissen hat. Das macht man doch nicht, mit der oben erwähnten Aussicht, mit 64 Millionen, wenn die Amtszeit noch dreizehn Jahre dauern würde.

Stefan Siller wirft deshalb ein: Gestaltet, das mir das nicht so recht einleuchtet.

Und Boudgoust erläutert: Ich glaube, es wäre keine besonders gute Idee, wenn jemand, mit am Ende 68 Jahren, noch vor hat, den SWR in die digitale Zukunft zu führen. Seine Amtszeit sei doch eine „schräggedachte, kompromittierte Veranstaltung“ gewesen.

Da schau einer an, da räumt einer ein, die Geschwindigkeit nicht mehr mithalten zu wollen (oder zu können), fern der Omnia-



**Schluss mit Schotter**

**Dort, wo sonst fleißige Lieschen unermüdlich neue Knospen produzieren, wo Lilien und Hortensien blühen, wo Rosen duften und Nelken sprießen – ist grauer Stein auf dem Vormarsch. Der Schottergärten, er boomt und transformiert einst insektenumschwirrt Vorwärtigen in tote Gärten des Grauens. Natur- und Umweltschützer fordern nun ein Verbot.**

Von Jürgen Lessat

nehmend gebrochener Basalt, Granit oder Marmor flansgärten.

Im Gegensatz zu echten Steingärten, die natürliche Lebensräume nachbilden, sind diese künstlichen Anlagen aus Stein und Spinnen beherbergt, sind moderne Schottergärten in aller Regel biologisch tot. Üblicherweise wird der Boden abgetragen und mit einem halben Meter Schotter befüllt, in dem keine Pflanzen wurzeln können. Um die Gärten noch steriler zu machen und unerwünschtes Grünzeug an Spriesen zu hindern, wird eine Abdeckung unter dem Schotter eingebracht und die Fläche somit quasi versiegelt.



**Die Parkbank ist keine Option**

**Der dienstälteste Intendant der ARD räumt sein Büro, das einen schönen Blick auf den umverschulerten Teil des Stuttgarter Schloßgartens freigibt. Da könnte einem leicht wehmütig ums Herz werden. Oder? Peter Boudgoust verneint. Nach zwölftehalb Jahren hat er genug gesehen.**

Interview von Stefan Siller

**Mystische Lichtspiele im Böbinger Schottergarten.**  
Foto: Joachim E. Röttgers

dürfen sich Eigenheimrinnen und Eigentümer auch für eine andere entsässige Nutzung unbepflanzte Flächen einschneiden, statt sie begrünen zu müssen. „Schotter-/Steingärten sind daher nach § 9 Abs. 1 LBO nicht per se unzulässig“, so die Sprecherin. Letztlich hänge es vom konkreten Einzelfall ab. „Es geht lediglich darum, eine Versiegelung in unangemessener und unnötiger Umfang zu verhindern.“ Den schwarzen Verbotssperer gibt Hofmeister-Kraut lieber an Städte und Gemeinden weiter. So können Kommunen etwa in Bbauungsplänen Einfluss auf die Gartengestaltung nehmen, auch durch Vorgaben, die Schotter- und Steingärten entgegenstehen.

**Nur zu klagen hilft weder Wildbiene noch Amsel**

Doch, das genügt den Naturschutzverbänden nicht. „trotz der beiden geschäftlichen Diskussionen um den Klimawandel und den Rückgang der Insekten fällt in vielen Kommunen noch der Handlungswille, ganz konkret gegen die Versteinerung der Vorgärten vorzugehen“, sagt NABU-Landeschef Johannes Hüssler. Im Verbot von Schottergärten müsse künftig explizit in allen kommunalen Bbauungsplänen stehen. Das schaffe die Beweissicherung für die Rechtslage und stelle sicher, dass Maßnahmen über die Begrünung informiert sind. „Dabei muss in der Vorgabe Wildbiene aufgeführt werden, nicht Nektar und keiner Amsel, die nach einem Würm such.“

Zu den Kommunen im Südbwaben, die bereits gegen Gärten des Grauens vorgehen, zählt Stuttgart. „Eine begrünete und bepflanzte Fläche ist, gut für das Stadtklima und damit auch für alle in der Stadt. Gerade bei immer heißer werdenden Sommern sind Flächen, die auch zur Abkühlung beitragen, noch wichtiger“, betont eine Sprecherin von Baubürgermeister Peter Patzold (Grüne). Allerdings erstreckt sich das Stuttgarter Schotterverbot bisher nur auf Neubaugelände. Die Stadtverwaltung prüft derzeit, wie dies für bestehende Gärten eingefordert werden kann, so die Sprecherin. Zugleich wäre es schön, das Land würde solche Schotterwüsten und Versiegelungen in der Bauordnung auch klar ausschließen, ergänzt sie. „Es könnte die rechtliche Unsicherheit, was man alles unter zulässiger Nutzung in der LBO verstehen kann, präzisieren und klar stellen, ob Schottergärten juristisch zulässig oder nicht zulässig sind.“

Derweil appellieren NABU und LNW auch direkt an alle Garten- und Vorwärtensitzer, Architekten und Stadtplaner: „Schottergärten sind Artenkiller, weil sie Lebensräume zerstören. Jede und jeder im Land kann direkt oder indirekt dem erschreckend rasanten Artenrückgang entgegenwirken, indem er mehr Natur in seinem Garten zulässt und auf Ideen wäsen verzichtet.“ sagt NABU-Landeschef Hüssler. „Bierliche Schottergärten spielen eine Rolle bei der Erhaltung der Artenvielfalt und tragen so maßgeblich zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bei. Sonnenstrahlung speichern sollten. Bisher Solaranlagen“, ergänzt der LNW-Vorsitzende Hömmer. „Das ist gut fürs Klima.“

**rückerstattung des Senders. Ich glaube, da war der SWR nicht bei den Medien, die das Projekt von Anfang an besonders kritisch begleitet hätten. Ja, so kann man's auch sagen.**

**Du glaubst der Intendant, übertrasscht, anders. Sie hätten alle Aspekte gebracht, erst jüngst untersucht, was die Bahn verspricht und was in Wirklichkeit passiert.**



**womit der Fragende nicht wirklich zufrieden war und persönlich wurde:**

**Freuen Sie sich auf Stuttgart 21?**

**Antwort Boudgoust: Ich bin gespannt und noch zwischen Skepsis und Hoffung hin und her gerissen. Wir haben im Moment ...**

**potenz zu sein, und vielleicht noch etwas Besseres vorzuziehen, als von einer Sitzung zur nächsten zu hetzen. Auch wenn sein Fahrer eine Limousine mit dem Kennzeichen S – CL, wie Champions League, bewegt.**

**Frageform: Wie ist das so, wenn am Monatsende Schluss ist? Das dreihäufige Loch, Gartennarbe, die Ehefrau verabschiedet?**

**Wie ist das jetzt eigentlich, in den letzten Wochen Ihrer Amtszeit?, will Siller wissen.**

**Neuh-Chief Boudgoust scheint nahezu gerallert von der Anteilnahme und beruflich. Sie brauchen keine Sorge zu haben, dass der ehemalige Intendant irgendetwas verloren auf einer Parkbank im Schlossgarten zu finden sein wird.**

**Gespätschpartner Siller könnte nun gemren sein und sagen, dass der Schloßgarten dafür auch kein guter Platz wäre, wegen der S21-Versteinerungen. Ist er aber nicht, sondern verweist auf die S21-Ber-**

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 16	13.11.2019	Landesnatur- schutzverband	<p>12.11.19</p> <p>Bebauungsplan „Schönblick“, Öhringen aktuelle saP (Stand 31.10.19)</p> <p>Guten Tag Frau Mayer,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der aktuellen saP. Anbei unsere Stellungnahme:</p> <p><b>Vögel</b> In die Pflanzlisten (Zif.2.15.3 im Textteil) Eberesche, Elsbeere und Speierling wieder mit aufnehmen. Diese sind wichtige Vogelnährgehölze bzw. förderwürdige seltene Arten, von denen uns eine besondere Anfälligkeit gegenüber Feuerbrand nicht bekannt ist.</p> <p>Wir möchten übrigens darauf hinweisen, dass Zif.3.3.1 (S.18) im Textteil für 2 verschiedene Bezeichnungen verwendet wird (sowohl für nicht überbaute Grundstücksflächen als auch für Stützmauern und Höhenversätze) und bitten um Korrektur.</p> <p><b>Haselmaus</b> Die erst im August/September gelungenen Nachweise der Haselmaus bestätigen, dass der Spätsommer/Herbst die beste Zeit zur Erfassung von Haselmäusen darstellt, da dann die höchsten Besiedlungsdichten auftreten.</p> <p>Entlang der Nordgrenze liegt Tube 5 mit dem Haselmausnachweis voll im Eingriffsbereich (s. Abgleich zwischen Bestandsplan und Bebauungsplan). Quer durch die Hecke mit dem Nachweis verläuft die Ringstraße, die saP geht auf S.36 irrtümlich vom Erhalt der Lebensstätte aus.</p> <p>Entlang der Südostgrenze ist es unerheblich ob sich Tube 6 (mit Nahrungsvorrat) noch innerhalb oder schon außerhalb des Plangebiets befindet. Der im Plangebiet zur Entfernung vorgesehene Gehölzbestand mit Brombeeraufwuchs und Apfelhöhlenbaum ist mit den Gehölzbeständen entlang der Bahnlinie verbunden, so dass der zur Rodung vorgesehene Bestand als Teil der dortigen Haselmauslebensstätte anzusehen ist.</p> <p>Vor den Eingriffen in die Gehölzbestände im Norden entlang des Schwöllbronner Weges östlich von Feldweg 1664 sowie entlang der Südgrenze ist zur Einhaltung des Artenschutzrechts eine Vergrämung der Haselmäuse vorzunehmen.</p> <p>Rechtzeitig vor der Vergrämung sind die verbleibenden Gehölzbestände im Plangebiet entlang des Schwöllbronner Weges durch mehrere Haselmauskästen an dortigen Bäumen sowie mehrere Totholzhaufen aufzuwerten. Dabei können zur Rodung vorgesehene Höhlenbäume im Plangebiet mit verwendet werden. Außerdem sind entlang des Schwöllbronner Wegs und Richtung L 1036 innerhalb von pfg1 bzw. pfg 3 nahrungsbietende sowie dornenreiche Gehölze anzupflanzen.</p> <p>Für den verlorengehenden Apfelhöhlenbaum im Südosten des Plangebiets ebenfalls Haselmauskästen in den südlich angrenzenden Gehölzbeständen aufhängen und den Apfelhöhlenbaum randlich lagern. Entlang der Südgrenze des Plangebiets innerhalb von pfg 6 ebenso nahrungsbietende sowie dornenreiche Gehölze pflanzen.</p>	<p><b>Nicht stattgegeben:</b> Es werden die Pflanzenarten ausgeschlossen, die der unteren Landwirtschaftsbehörde des Landratsamtes bekannt sind.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Es wird eine redaktionelle Korrektur vorgenommen.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Stattgegeben:</b> Die Vergrämung der Haselmaus wird als CEF-Maßnahme festgesetzt.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> An den verbleibenden Gehölzen werden vor der Vergrämung Haselmauskästen angebracht, sowie das Ablagern von Totholz festgesetzt. Die Pflanzgebote pfg3 und pfg6 werden um die Anpflanzung dornenreicher und nahrungsbietender Gehölze ergänzt.</p> <p><b>Teilweise stattgegeben:</b> Der Apfelhöhlenbaum wird im südlichen Bereich der P+R-Fläche gelagert. Aufgrund der ausgeprägten Gehölzstruktur im Süden werden dort keine Haselmauskästen zusätzlich angebracht. Die Maßnahme pfg6 wird modifiziert.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 16	13.11.2019	Landesnatur- schutzverband	<p>Zur <u>Vergrämung der Haselmäuse</u> die zur Rodung vorgesehenen Gehölze im Winterhalbjahr auf den Stock setzen (s. Vögel). Die Wurzelstöcke vorerst im Boden belassen, ebenso die Gras- und Krautschicht soweit möglich (wegen evtl. Überwinterungsnester). Ein Befahren der zu rodenden Flächen ist unzulässig. Nach dem Ende der Winterruhe (je nach Witterung im April/Mai) können dann bei günstiger Witterung die Laubaufgabe abgeschoben und die Wurzelstöcke ausgegraben werden. Das Ende der Winterruhe ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu ermitteln.</p> <p>Erfolgt der Oberbodenabtrag nicht unmittelbar nach dem Ausgraben der Wurzelstöcke, sind die Flächen bis zum Oberbodenabtrag regelmäßig alle 2 Wochen möglichst kurz zu mähen. Damit soll u.a. ein Einwandern von Zauneidechsen verhindert werden.</p> <p><b>Zauneidechse</b> An der Hecke im Nordwesten wurden bei beiden Beobachtungsterminen im Mai 2019 Zauneidechsen (2 Männchen) an typischen Strukturen angetroffen. Warum soll es sich hier nicht um eine regelmäßig genutzte Lebensstätte handeln evtl. mit unterschiedlicher Nutzungsintensität während des Jahres? In der Hecke können auch Winterquartiere nicht ausgeschlossen werden. Durch die versteckte Lebensweise ist die tatsächliche Population i.d.R. deutlich höher als die Anzahl der gefundenen Tiere. Auch dichter Aufwuchs verhindert das Auffinden von Tieren. Gleichzeitig verhindert dichter Aufwuchs gerade im Sommer ein Austrocknen des Bodens mit Entwertung der Lebensstätte.</p> <p>In der saP fehlen Angaben zur Tageszeit, Witterung und Zeitdauer der Erfassungen.</p> <p>Die gesamte Hecke im Nordwesten mit angrenzenden Säumen ist als Zauneidechsenlebensstätte zu behandeln.</p> <p>Vor den Eingriffen in den nördlichen Teil der Hecke ist eine dortige Vergrämung der Zauneidechsen mit fachkundiger Begleitung vorzunehmen.</p> <p>Rechtzeitig zuvor ist eine Aufwertung von Flst. 1653 (außerhalb des Plangebiets) vorzusehen mit öffentlich-rechtlicher Sicherung. Neben mehreren geeigneten Totholz-, Steinhäufen sowie grabefähigem Material ist ein blütenreicher Saumstreifen entlang der Südgrenze von Flst. 1653 anzulegen und durch entsprechende Pflege zu erhalten. Bei Bedarf auf Flst. 1653 auch einzelne dornenreiche Gehölze pflanzen.</p> <p>Zur <u>Vergrämung der Zauneidechsen</u> die Gehölze im Eingriffsbereich der Hecke im Nordwesten im Winterhalbjahr auf den Stock setzen (s. Vögel, Haselmaus), die Wurzelstöcke bleiben im Boden. Habitatstrukturen wie herumliegende Steine, Astwerk und sonstige Versteckmöglichkeiten sorgfältig abtragen. Diese können mit zur Strukturaufwertung von Flst.1653 verwendet werden. Die übrige Vegetation im Eingriffsbereich kurz mähen und das Mähgut entfernen. Die Flächen dürfen nur bei Frost befahren werden.</p> <p>Zur Lenkung der Vergrämung noch vor dem Ende der Winterruhe der Zauneidechsen (im April, witterungsabhängig, Feststellung durch ökologische Baubegleitung) einen reptiliensicheren Zaun entlang des Schwöllbronner Weges nördlich der Hecke im Nordwesten aufstellen, damit vergrämte Tiere nach Süden zum Flst.1653 abwandern.</p> <p>Nach dem Ende der Winterruhe der Zauneidechsen werden die Wurzelstöcke bei günstiger warmer Witterung mit fachkundiger Begleitung gezogen. Falls dabei Zauneidechsen gefunden werden, ist dies zu dokumentieren. Unmittelbar danach die Fläche mit Hackschnitzeln abdecken. Falls eine spätere Abdeckung zwischen Mitte August und Mitte September erfolgen soll, ist zuvor eine erneute Mahd nötig.</p> <p>Frühestens 3 Wochen nach dem Abdecken des Oberbodens wird die Abdeckung wieder abgenommen, der reptiliensichere Zaun entlang des Schwöllbronner Weges abgebaut und zwischen dem Plangebiet und Flst.1653 wieder aufgestellt, um ein Einwandern von Reptilien in den Baubereich zu vermeiden.</p> <p>Im Anschluss den Oberboden abschieben bzw. abtragen.</p> <p>Die gesamte Vergrämung ist durch fachkundiges Personal zu begleiten, ebenso die vorige Anlage der CEF-Maßnahmen auf Flst.1653.</p> <p>Nach dem Ende der Baumaßnahmen das Verkehrsgrün unmittelbar nördlich von Flst.1653 mit einer artenreichen Saatmischung von Rieger-Hofmann einsäen.</p> <p>Der Erfolg der Artenschutzmaßnahmen für Haselmaus und Zauneidechse ist durch ein mehrjähriges Monitoring zu überprüfen.</p>	<p><b>Stattgegeben:</b> Die zu rodenden Gehölze sind bis zum 01.03. auf den Stock zu setzen. Nach der Winterruhe können die Wurzelstöcke entfernt werden. Der Zeitpunkt ist im Rahmen einer erforderlichen ökologischen Baubegleitung zu bestimmen.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Das Einwandern der Zauneidechse in Eingriffsflächen ist durch Abschieben des Oberbodens oder eine intensive Mahd (alle 2 Wochen) zu verhindern.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b></p> <p><b>Kenntnisnahme</b> <b>Stattgegeben:</b> Die Vergrämung der Eidechse im Nordwesten des Plangebiets auf das Flurstück 1653 wird gem. der Anregung des LNV festgesetzt und auf dem Flurstück 1653 Habitatoptimierungen in Form von Eidechsenzellen vorgenommen, die vertraglich gesichert werden, da das Flurstück außerhalb des Bebauungsplanes liegt.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Es wird festgesetzt und vertraglich gesichert, dass eine ökologische Baubegleitung zu erfolgen hat.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Es wird festgesetzt, dass das Verkehrsgrün im Nordwesten mit einer artenreichen Saatgutmischung einzusäen ist.</p> <p><b>Stattgegeben:</b> Ein Monitoring wird festgesetzt.</p>

Nr.	Datum	T Ö B	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
Zu 16	13.11.2019	Landesnatur- schutzverband	Mit freundlichen Grüßen  LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis Brigitte Vogel  Jäuchernstr. 14 74653 Ingelfingen-Eberstal Tel-Nr. 06294/42440 Email: <a href="mailto:lnv-hohenlohe@gmx.de">lnv-hohenlohe@gmx.de</a>	